Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Beschreibung Des Fehr-Dammes Zu FehrBellin

Koch, Johann

[S.l.], 1680

VD17 23:296780G

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11220

Visual Library

III. Fol
27

Beschreibung
Des
Fehr-Dammes
Zu
Fehr Bellin.

1. Wie lang der Fehr-Damm zu Fehr-Bellin / und von welchen solcher Damm in bäwlichen Würden erhalten werden muß.
2. Wer die Materialien an Hand und Steinen / Item: an Holtz zu dem Dam̃ / auch das Baw-Holtz zu der Ryen-Brücken abfolgen lassen muß.
3. Welche die Anfuhre zu thun schuldig.
4. Auch welche bey Erbawung der Brücke Hand-Dienste thun müssen.
5. Und welche dahingegen von dem Brükken-Gelde befreyet seyn.

Beschrieben in *Anno* 1645. durch den domaligen Churfürstl. Amptschreiber Herr Johann Kochen.

In *Anno* 1664. *Revidiret* / durch die domalige Beampte / mit Zuziehung des Zollverwalters / Johann Schneiders.

Und in *Anno* 1680. abermal *Revidiret* / auch nachgemessen / ob etwas verrücket worden / so auch alsofort bey selbiger *Revision* und *Reparation* geändert / und wieder in richtigen Stand gebracht / und zwar alles nach dieser Beschreibung.

Gedruckt im Jahr 1680.

RSK
131.1
1

BIBLIOTHECA
OELRICHSIANA

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
Germanistisches
Institut
POTSDAM

1953: 486

I.

Der Fehr-Damm zu Fehr-Bellin

ist 8250. Fueß Reinländisch lang/
und ist in vier Stücke abgetheilet.

1. Das Erste Stück ist 6105. Fueß Reinländisch lang/von der Ryen-Brücke anzurechnen/ und ist in $277\frac{1}{2}$. Fache/jedes Fach 22. Fueß Reynländisch lang/getheilet.

2. Das Ander Stück ist 488. Fueß Reinländisch lang/ bis an den alten Rien oder Fahrt.

3. Das Dritte Stücke/von dem alten Ryen bis unweit dem Fehr-Berge/so weit die Seitgraben gehen/ ist 1548. Fueß Reynländisch lang/so der gemeine Damm genannt wird.

4. Das Vierdte Stück/von die Seitgraben anzurechnen/bis gantz an den Fehr-Berg/ ist 109. Fueß Reinländisch lang.

1. Das Erste Stück des Dañes/

welches 6105. Fueß Reinländischlang ist/ seynd folgende Dörffer in bäwlichen Würden zu unterhalten schuldig/ und zwar jeder Hoff ein Fach/

Als:

Das Städtchen oder Flecken Fehr Bellin muß 21. Fache im Baw erhalten.

Fache.		Fueß Reinländisch.
Das	1 Muß das Ampt/ wegen des Ritterhofes/ welchen der von Bellin besessen gehabt/ im Baw erhalten = =	22
	2 Muß auch das Ampt/ wegen des Ritterhofes/ welchen der von Bühlow bewohnet gehabt/ im Baw erhalten = =	22.
	3 Albrecht Kranemann/ wegen seines Hofes =	22.
	4 Jochim Schrödeer/ wegen seines Hofes =	22.
	5 Jacob Berndt/ wegen seines Hofes =	22.
	6 Hartwich Keyne/ wegen seines Hofes =	22.
	7 Andreas Pasche/ wegen seines Hofes =	22.
	8 Johann Wendt/ wegen seines Hofes =	22.
	9 Matthias Dehlenburg/ wegen seines Hofes	22.
	10 Adam Caspar wegen seines Hofes =	22.
	11 Matthias Kamrad/ wegen seines Hofes =	22.
	12 Andreas Lange/ wegen seines Hofes =	22.
	13 Noch Andreas Lange/ wegen seines Hofes =	22.
	14 Michel Vogler/ wegen seines Hofes =	22.
	15 Adam Schrödter/ wegen seines Hofes =	22.
	16 Jochim Gehricke/ wegen seines Hofes =	22.
	17 Bürgermeister Matthias Fritze/ wegen seines Hofes = = =	22.
	18 Noch Bürgermeister Fritze/ wegen Siebmas Hofe = = =	22.
	19 Thomas Martzan/ wegen seines Hofes =	22.
	20 Hans Schrödter/ wegen seines Hofes =	22.
	21 Zacharias Lüben/ wegen seines Hofes =	22.
		462.

BIBLIOTHECA OELRICHSIANA

Das Dorff Wentzke muß 41. Fache im Baw erhalten.

Fache.		Fueß Reinländisch.
22	Der Schultze wegen seines Hofes =	22.
23	Friderich Knewickow / wegen seines Hofes =	22.
24	Jochim Gödicke / wegen seines Hofes =	22.
25	Gürge Schrödter / wegen seines Hofes =	22.
26	Peter Pieckert / wegen seines Hofes =	22.
27	Peter Schrödter / wegen seines Hofes =	22.
28	Michel Schleuß / wegen seines Hofes =	22.
29	Jochim Grelle / wegen seines Hofes =	22.
30	Muß das Ampt wegen Wulffeshoff im Baw erhalten = = =	22.
31	Simon Nitzeband / wegen seines Hofes =	22.
32	Drewes Protzen / wegen seines Hofes =	22.
33	Peter Schmidt / wegen seines Hofes =	22.
34	Abraham Vögler / wegen seines Hofes =	22.
35	Der Krüger / wegen seines Hofes =	22.
36	Der Prediger / wegen des Pfarrhofes =	22.
37	Gürge Schrödter / wegen seines Hofes =	22.
38	Der von Brumm / wegen des Meyerhofes =	22.
39	Heinrich Warnstedt / wegen seines Hofes =	22.
Das 40	David Schmidt / wegen seines Hofes =	22.
41	Thies Kelch / wegen seines Hofes =	22.
42	N. Bahn / wegen seines Hofes = =	22.
43	Chim Stein / wegen seines Hofes =	22.
44	Hans Mehse / wegen seines Hofes =	22.
45	Michel Löppin / wegen seines Hofes =	22.
46	Jochim Vögler / wegen seines Hofes =	22.
47	Dreves Vielitz / wegen seines Hofes =	22.
48	Jochim Gehricke / wegen seines Hofes =	22.
49	Jacob Protze / wegen seines Hofes =	22.
50	Jacob Strycke / wegen seines Hofes =	22.
51	Thewes Krüger / wegen seines Hofes =	22.
52	Jochim Stein / wegen seines Hofes =	22.
53	Claus Lange / wegen seines Hofes =	22.
54	Der von Döbritz / wegen seines Hofes =	22.
55	Chim Meyer / wegen seines Hofes = =	22.
56	Caspar Voß / wegen seines Hofes =	22.
		770.

Fache.		Fueß Reinländisch.
57	Jochim Wustershauß / wegen seines Hofes =	22.
58	N. Wehrmann / wegen seines Hofes =	22.
59	Herr Jochim Friderich von Lentzke / wegen seines Hofes = = =	22.
60	Herr Caspar Albrecht von Brunn / wegen seines Hofes = = =	22.
61	Herr Johann Koch / Amptschreiber / wegen seines Hofes = = =	22.
62	Thieß Nitzeband / wegen seines Hofes =	22.

Das Dorff Kinumb muß 41. Fache im Baw erhalten.

63	Andreas Künne / wegen seines Hofes =	22.
64	Martin Winne / wegen seines Hofes =	22.
65	Matthias Schrödter / wegen seines Hofes =	22.
66	Hans Krüger / wegen seines Hofes =	22.
67	Erdmann Hecht / wegen seines Hofes =	22.
Das 68	Jochim Bredow / wegen seines Hofes =	22.
69	Thieß Gnewickow / wegen seines Hofes =	22.
70	Der Prediger / wegen des Pfarrhofes =	22.
71	Barthel Schultze / wegen seines Hofes =	22.
72	Hans Görs und Jochim Nölte / wegen ihrer Höfe = = = =	22.
73	Andreas Ponecker / wegen seines Hofes =	22.
74	Matthias Lievenberg / wegen seines Hofes =	22.
75	Jochim Eckert / wegen seines Hofes =	22.
76	Michel Gnewicke / wegen seines Hofes =	22.
77	Kersten Gänger / wegen seines Hofes =	22.
78	Matthes Heinß / wegen seines Hofes =	22.
79	Jochim Stolle / wegen seines Hofes =	22.
80	Jochim Wolterstorff / wegen seines Hofes =	22.
81	Jochim Schrödter / wegen seines Hofes =	22.
82	Bastian Winne / wegen seines Hofes =	22.
83	Brose Nölte / wegen seines Hofes =	22.
84	Der von Bredow / wegen seines Hofes =	22.
		616.

Fache.		Fueß Reinländisch.
85	Andreas Többicke / wegen seines Hofes =	22.
86	Jochim Stege / wegen seines Hofes =	22.
87	Jochim Ingell / wegen seines Hofes =	22.
88	Jochim Eggert / wegen seines Hofes =	22.
89	Jochim Ingell / Krüger / wegen seines Hofes =	22.
90	Frantz Clauß / wegen seines Hofes =	22.
91	Herr Friderich Kriele / wegen seines Hofes =	22.
92	Bartholmes Wegner / wegen seines Hofes =	22.
93	Der von Bredow / wegen seines Hofes =	22.
94	Noch der von Bredow / wegen seines andern Hofes = = = =	22.
95	Jacob Krüger / wegen seines Hofes =	22.
96	Christian Buggenhagen / wegen seines Hofes	22.
97	David Schwanebeck / wegen seines Hofes =	22.
98	Jochim Künne / wegen seines Hofes =	22.
99	Jochim Sydow / wegen seines Hofes = =	22.
100	Jochim Schrödter / wegen seines Hofes =	22.
101	Peter Busse / wegen seines Hofes = =	22.
Das 102	Peter Künne / wegen seines Hofes =	22.
103	Jochim Bredow / wegen seines Hofes =	22.

Das Dorff Betzin muß 20. Fache im Baw erhalten.

104	Der Schultze / wegen seines Hofes =	22.
105	Meves Grelle / wegen seines Hofes =	22.
106	Meves Grelle / wegen seines Hofes =	22.
107	Jochim Schlüter / wegen seines Hofes =	22.
108	Jacob Thiele / wegen seines Hofes =	22.
109	Gürge Bäcker / wegen seines Hofes =	22.
110	Peter Krüger / wegen seines Hofes =	22.
111	Matthes Schwampe / wegen seines Hofes =	22.
112	Jochim Miericke / wegen seines Hofes =	22.
113	Gürgen Wehber / wegen seines Hofes =	22.
114	Thomas Weßke / wegen seines Hofes =	22.
115	Aßmus Bächlien / wegen seines Hofes =	22.
		682.

Fache.		Fueß Reinländisch.
116	Peter Eggert / wegen seines Hofes =	22.
117	Jochim Wehber / wegen seines Hofes =	22.
118	Jochim Giese / wegen seines Hofes =	22.
119	Gürge Musolff / wegen seines Hofes =	22.
120	Greger Ziegler / wegen seines Hofes =	22.
121	Jochim Möricke / wegen seines Hofes =	22.
122	Gürgen Krüger / wegen seines Hofes =	22.
123	Abraham Otte / wegen seines Hofes =	22.

Das Städtchen oder Flecken FehrBellin muß noch 21. Fache im Baw erhalten.

124	Zacharias Bredieckau / wegen seines Hofes =	22.
125	Steffen Lörtcke / wegen seines Hofes =	22.
126	Hans Fritze / wegen seines Hofes = =	22.
Das 127	Daniel Caspar / wegen seines Hofes =	22.
128	Claus Wolff / wegen seines Hofes =	22.
129	Bürgermeister Martin Oheim / wegen seines Hofes = = = =	22.
130	Jochim Wolff / wegen seines Hofes =	22.
131	Adam Rienow / wegen seines Hofes =	22.
132	Chim Nickel / wegen seines Hofes =	22.
133	Der Prediger / wegen des Pfarrhofes =	22.
134	Jochim Bäcker / wegen seines Hofes =	22.
135	Caspar Müller / wegen seines Hofes =	22.
136	Hanß Wolff / wegen seines Hofes =	22.
137	Chim Wolff / wegen seines Hofes =	22.
138	Jochim Vilter / wegen seines Hofes =	22.
139	Dionyß Hertzberg / wegen seines Hofes =	22.
140	Martin Protzen / wegen seines Hofes =	22.
141	Andreas Schütte / wegen seines Hofes =	22.
142	Baltzer Vilter / wegen seines Hofes =	22.
143	Thomas Stendel / Schultze / wegen seines Hofes =	22.
144	Jochim Brandt / wegen seines Hofes =	22.
		638.

Fache.	Das Dorff Karwesee muß 23. Fache im Baw erhalten.	Fueß Reinländisch.
145	Jacob Matthies / wegen seines Hofes =	22.
146	Peter Schreipe / wegen seines Hofes =	22.
147	Herr Baltzer von Bellin / wegen seines Hofes =	22.
148	Noch Herr Baltzer von Bellin / wegen des andern Hofes = = =	22.
149	Martin Woltersdorff / wegen seines Hofes =	22.
150	Der Prediger / wegen des Pfarrhofes =	22.
151	Hanß Lügemann / wegen seines Hofes =	22.
152	Martin Kruse / wegen seines Hofes =	22.
153	Jochim Reinicke / wegen seines Hofes =	22.
154	Jochim Beerenwalde / wegen seines Hofes =	22.
155	Thomas Lievenberg / wegen seines Hofes =	22.
156	Martin Grelle / wegen seines Hofes =	22.
157	Peter Giese / wegen seines Hofes =	22.
158	Stoffel Schwaneberg / wegen seines Hofes =	22.
Das 159	Thomas Ingell / wegen seines Hofes =	22.
160	Jochim Ingell / wegen seines Hofes =	22.
161	N. Koch / wegen seines Hofes = =	22.
162	Jacob Ingell / wegen seines Hofes =	22.
163	Jochim Eggert / wegen seines Hofes =	22.
164	Jochim Krüger / wegen seines Hofes =	22.
165	Peter Krause / wegen seines Hofes =	22.
166	Stoffel Nietert / wegen seines Hofes =	22.
167	Peter Krüger / wegen seines Hofes =	22.
	Das Dorff Hackenberge muß 26. Fache im Baw erhalten.	
168	Der Schultze / wegen seines Hofes =	22.
169	Pauel Bergholtz / wegen seines Hofes =	22.
170	David Stimming / wegen seines Hofes =	22.
171	Jochim Beuster / wegen seines Hofes =	22.
172	Matthias Grütter / wegen seines Hofes =	22.
		616.

Fache.		Fueß Reinländisch.
173	Jacob Steffin / wegen seines Hofes =	22.
174	Simon Wilcke / wegen seines Hofes =	22.
175	Christian Schönberg / wegen seines Hofes =	22.
176	Hanß Nietert / wegen seines Hofes =	22.
177	Der Prediger / wegen des Pfarrhofes =	22.
178	Peter Rutenberg / wegen seines Hofes =	22.
179	Dreves Bernd / wegen seines Hofes =	22.
180	Andres Betzin / wegen seines Hofes =	22.
181	Michel Liepe / wegen seines Hofes =	22.
182	Jacob Kruse / wegen seines Hofes =	22.
183	Gürge Brunow / wegen seines Hofes =	22.
184	Peter Muselff / wegen seines Hofes =	22.
185	Der Krüger / wegen seines Hofes =	22.
186	Dreves Busse / wegen seines Hofes =	22.
187	Kersten Dahmes / wegen seines Hofes =	22.
188	Caspar Amelung / wegen seines Hofes =	22.
189	Andreas Bonatz / wegen seines Hofes =	22.
Das 190	Jochim Museloff / wegen seines Hofes =	22.
191	Die Frau von Bredow / wegen ihres Hofes =	22.
192	Jacob Krüger / wegen seines Hofes =	22.
193	Martin Jden / wegen seines Hofes =	22.

Das Dorff Tormow / muß 24½. Fache im Baw erhalten.

194	Der Schultze / wegen seines Hofes =	22.
195	Der Krüger / wegen seines Hofes =	22.
196	Thomas Stein / wegen seines Hofes =	22.
197	Jochim Rinow / wegen seines Hofes =	22.
198	Martin Becker / wegen seines Hofes =	22.
199	Gürgen Rönnefahrt / wegen seines Hofes =	22.
200	Andres Protze / wegen seines Hofes =	22.
201	Kersten Bohrentin / wegen seines Hofes =	22.
202	Michel Bredenfeld / wegen seines Hofes =	22.
203	Urban Schiele / wegen seines Hofes =	22.
		682.

Fache.		Fueß Reinländisch.
204	Martin Wolff / wegen seines Hofes =	22.
205	Peter Heise / wegen seines Hofes =	22.
206	Heinrich Ahnhausen / wegen seines Hofes =	22.
207	Martin Rönnefahrt / wegen seines Hofes =	22.
208	Herr Matthias Schmid / wegen seines Hofes =	22.
209	Peter Bammert / wegen seines Hofes =	22.
210	Der von Bellin / wegen seines Hofes =	22.
211	Peter Rönnefahrt / wegen seines Hofes =	22.
212	Jochim Kelch / wegen seines Hofes =	22.
213	Jacob Heise / Jun. wegen seines Hofes =	22.
214	Thomas Schlüter / wegen seines Hofes =	22.
215	Jacob Heise / Sen. wegen seines Hofes =	22.
216	Jochim Conrad / wegen seines Hofes =	22.
217	Andres Spiegelhagen / wegen seines Hofes =	22.
½	Cossäten Fach / hinten dran / ist nur halb so lang =	11.

Das Dorff Dechtaw muß 32. Fache im Baw erhalten.

Das

218	Jochim Peter / wegen seines Hofes =	22.
219	Michel Pohlmann / wegen seines Hofes =	22.
220	Matthes Stappenbeck / wegen seines Hofes =	22.
221	Jochim Bäcker / wegen seines Hofes =	22.
222	Drewes Stolle / wegen seines Hofes =	22.
223	Jochim Schlüter / wegen seines Hofes =	22.
224	Hr. Wyprecht von Zietzen / wegen seines Hofes =	22.
225	Thomas Mortzen / wegen seines Hofes =	22.
226	Caspar Bäcker / wegen seines Hofes =	22.
227	Thomas Bäcker / wegen seines Hofes =	22.
228	Ismael Rodenwalde / wegen seines Hofes =	22.
229	Jochim Detert / wegen seines Hofes =	22.
230	Clauß Bernd / wegen seines Hofes =	22.
231	Jochim Miricke / wegen seines Hofes =	22.
232	Peter Busse / wegen seines Hofes =	22.
233	Hanß Zieten / wegen seines Hofes =	22.
		671.

Fache.		Fueß Reinländisch.
234	Der Prediger / wegen des Pfarrhofes =	22.
235	Herr Adam von Zieten / wegen seines Hofes =	22.
236	Herr Albrecht von Sehle / wegen seines Hofes =	22.
237	Tewes Köppen / wegen seines Hofes =	22.
238	Jochim Schwanebeck / wegen seines Hofes =	22.
239	Jochim Schuer / wegen seines Hofes =	22.
240	Hr. Jochim von Zeiten / wegen seines Hofes =	22.
241	Jochim Wäscher / wegen seines Hofes =	22.
242	Martin Wehber / wegen seines Hofes =	22.
243	Gürgen Schildriem / wegen seines Hofes =	22.
244	Hanß Rönnefahrt / wegen seines Hofes =	22.
245	Hanß Lamprecht / wegen seines Hofes =	22.
246	Hanß Schmoch / wegen seines Hofes =	22.
247	Jochim Otte / wegen seines Hofes =	22.
248	Christian Grothe / wegen seines Hofes =	22.
249	Drewes Merckaw / wegen seines Hofes =	22.

Das Dorff Brunne muß 28. Fache im Baw erhalten.

Das

250	Jochim Siebmann / wegen seines Hofes =	22.
251	Peter Krüger / wegen seines Hofes =	22.
252	Peter Müller / wegen seines Hofes =	22.
253	Jacob Schwampe / wegen seines Hofes =	22.
254	Jochim Panckow / wegen seines Hofes =	22.
255	Jacob Wolff / wegen seines Hofes =	22.
256	Gürge Fieck / wegen seines Hofes = =	22.
257	Dieterich Lüder / wegen seines Hofes =	22.
258	Jochim Falckenberg / wegen seines Hofes =	22.
259	Peter Krusemarck / wegen seines Hofes =	22.
260	Peter Matthies / wegen seines Hofes =	22.
261	Peter Weber / wegen seines Hofes =	22.
262	Jochim Kelch / wegen seines Hofes =	22.
263	Hr. Jochim von Zeiten / wegen seines Hofes =	22.
264	Herr Jochim Christoff von Bredow / wegen seines Hofes = = =	22.
		682.

Fache		Fueß Reinländisch.
265	Jörges Grelle / wegen seines Hofes =	22.
266	Jacob Thiele / wegen seines Hofes =	22.
267	Lentz Fiecke / wegen seines Hofes = =	22.
268	Pauel Strycke / wegen seines Hofes =	22.
269	Michel Vögler / wegen seines Hofes =	22.
270	Jörgis Thiele / wegen seines Hofes =	22.
Das 271	Arnd Plessow / wegen seines Hofes =	22.
272	Der Prediger / wegen des Pfarrhofes =	22.
273	Michel Rühle / wegen seines Hofes =	22.
274	Der Krüger / wegen seines Hofes = =	22.
275	Clemen Miericke / wegen seines Hofes =	22.
276	Jochim Weschke / wegen seines Hofes =	22.
277	Drewes Fiecke / wegen seines Hofes =	22.
277½	Fache / jedes Fach à 22. Fueß Reinländisch lang.	286.
	Thut die Summa	

6105. Fueß Reinländisch.

2. Das Ander Stück vom Dam / ist 488. Fueß Reinländisch lang / und wird angerechnet von dem 277½. Fache / bis an den alten Ryen oder Fahrt.

Dieses Stück Damm muß das Ampt Bellin durch die Ampts-Unterthanen / so dem Ampte Dienste zu leisten schuldig seyn / machen / und in bäwlichen Würden erhalten lassen.

3. Das

3. Das dritte Stück des Dammes / von dem alten Ryen / bis unweit dem Fehr-Berge / so weit die Seitgraben gehen / ist 1548. Fueß Reinländisch lang / und wird der gemeine Damm genennet.

Diesen gemeinen Damm / müssen nach-specificirte Dorffschafften in bäwlichen Würden erhalten / und zwar jede Dorffschafft 172. Fueß Reinländisch / Als

1. Die Brunische Dorffschafft	= =	172. Fueß Reinländisch.
2. Die Lentzkische Dorffschafft	= =	172. Fueß Reinländisch.
3. Die Termowische Dorffschafft	=	172. Fueß Reinländisch.
4. Die Hackenbergische Dorffschafft	=	172. Fueß Reinländisch.
5. Die Dechtausche Dorffschafft	= =	172. Fueß Reinländisch.
6. Die Lynumbsche Dorffschafft	= =	172. Fueß Reinländisch.
7. Die Carweseesche Dorffschafft	=	172. Fueß Reinländisch.
8. Die Betzinische Dorffschafft	= =	172. Fueß Reinländisch.
9. Das Städtchen oder Flecken Bellin		172. Fueß Reinländisch.
Summa		1548. Fueß Reinländisch.

4. Das Vierdte Stücke Dammes / von die Seitgraben anzurechen / bis gantz an den Fehr-Berg / ist 109. Fueß Reinländisch lang.

Dieses Ende Damm muß die Dorffschafft Walchow in bäwlichen Würden erhalten.

Inmassen die sämptlichen Interessenten / bey der am 15. April. Anno 1680. in ihrer aller Gegenwart geschehenen Revision und Nachmessung des gantzen Dammes / einhelliglich zugestanden / daß sie sampt und sonders / wie sie in vorstehender Beschreibung / bey allen Vier Puncten benamet seyn / ein jedweder sein Fach oder Stücke vom Damme in bäwlichen Würden zu unterhalten schuldig wären / auch nochmals versprochen / jedesmal solches in gutem esse zu halten / also daß keine Klagten über sie geführet werden solten / wie mit mehrerm besagen die Beylagen

Nro 1. } den 7. Maji Anno 1582.
Nro 2. }
Nro 46. den 15. Aprilis, Anno 1680.

2.

Die Materialien belangend / als Sand / Steine; Item / Holtz zur Brücke und zum gantzen Damm / so viel darzu nöthig / muß aus hiernach specificirten Orten abgefolget werden.

1. Sand und Steine / so viel zu dem gantzen Damm von nöthen ist / müssen die beyden Dorffschafften **Walchow** und **Langen** / dem alten Herkommen gemäß / abfolgen lassen / laut Beylagen

   Nro. 10. den 12. Septembr. Anno 1650.
   Nro. 46. den 15. April. Anno 1680.

2. Das **Eichen** Unterholtz / zu der grossen Brücke über den Ryen / als zu den Pfählen / die doppelte Joch-Balcken / Schlinckhöltzer oder Strich-Balcken / ꝛc. müssen die von **Saldern** / und sämptliche an dem Hause **Plattenburg** interessirte, aus ihren / zu dem Hause **Plattenburg** / gehörigen Höltzungen / das **Böhlgastische** Holtz genannt / unentgeltlich abfolgen lassen / wie zu ersehen aus den Beylagen

   Nro. 3. den 6. Januarii } Anno 1616.
   Nro. 4. - - - - - }
   Nro. 32. den 1. Junii Anno 1674.

   Und ob wol von Anno 1616. bis Anno 1656. in den bösen Kriegeszeiten / von 40. Jahren hero / bey denen von **Saldern** solches fast in Vergessenheit gerahten wollen / laut der Beylage

   Nro. 12. den 28. Aprilis, Anno 1656.

   So ist ihnen doch / aus der Churfürstl. Ampts-Cammer-Registratur, genugsam Beweiß und Nachricht vorgeleget worden / laut Beylagen

   Nro. 13. den 5. Maji Anno 1656.
   Nro. 18. } den 25. Februar. Anno 1658.
   Nro. 19. }

   Obbemeldte Beylagen

   Nro. 3.
   Nro. 4.
   Nro. 32.

   Bezeugen es gleicher Gestalt / daß die von **Saldern** das

Eychen

Eychen Holtz unentgeltlich abfolgen zu lassen schuldig seyn/ Es haben auch darauff die von **Saldern** keine Difficultät weiter machen können oder wollen/ sondern das Eychen Holtz allemal willig abfolgen lassen/ und nur dahingegen/ zur Ergötzlichkeit/ die Befreyung von dem Brücken-Gelde prætendiret/ laut obbemeldter Beylage

Nro. 18.

Welches auch concediret worden/laut obbemeldter Beylage

Nro. 19.

NB. Hierbey dienet auch zur Nachricht/ daß vor alten Zeiten nur eine Fehre zur überfahrt zu Fehr Bellin gehalten/ und das Eychen Holtz/ zu Erbawung und Reparirung der Fehre aus den Vöhlgastischen Höltzungen unentgeltlich abgefolget/ laut obbemeldter Beylage

Nro. 3.

Darauff von solchen Eychbäumen/ in der Vöhlgastischen Heyde/ Bretter zu der Fehr geschnitten/ welche hernach durch die Havelbergische Thum Capituls-Unterthanen/nach Fehr Bellin auff die Bawstelle/ dem alten Herkommen gemäß/ umentgeltlich geführet worden.

Anno 1616. aber hat Churfürst **Johann Sigismund**/ höchstseligster Gedächtniß für gut befunden/ an stat der Fehre eine Brücke über den Ryen/ zu mehrer Bequemlichkeit und Beförderung der Commercien und Reisenden/ bawen zu lassen: und ob gleich ein mehrers an Holtz zu der Brükken auffgehen möchte/ daß dennoch zwo Fehren nicht so lange gebrauchet werden und gehen/ als eine Brücke dauren und stehen könte/ und es also mit der übermaß nichts sonderlichs zu bedeuten/ oder so gar weit aus dem Wege laufen würde/ laut Beylage

Nro. 3.

Gestalt auch die von **Saldern** das Holtz zu solcher Brücke in ihren Vöhlgastischen Holtzungen anweisen/ und unentgeltlich abfolgen lassen/ wie zu ersehen aus der Beylage

Nro. 4. und

Nro. 5. den 2. Augusti 1616.

In Anno 1656. ist in Vorschlag kommen/ daß das Holtz in der Vöhlgastischen Heyde möchte verkauffet/ und vor das Geld ander gut Eychen Holtz in denen Fehr Bellinischen oder sonst nahe angelegenen Höltzungen erkaufft werden/ damit des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen die

Anfuh-

Anfuhre des Holtzes nicht so weit / nemlich 7. Meilen / aus der Vöhlgastischen Heyde bis Fehr Bellin thun dörfften; Sondern die Anfuhre auff einen kürtzern Weg verrichten könten / worinnen auch die Churfürstl. Herrschafft gnädigst consentiret / laut Beylage

Nro 14. den 9. Octobr. Anno 1656.

Jedoch mit dem außdrücklichen Bedinge / daß dem alten Herkommen in keinerley wege hierdurch præjudiciret werden solte.

Inmassen denn auch die von **Saldern** nicht allein in Anno 1657. laut Beylagen

Nro. 15. den 13. Martii } Anno 1657.
Nro. 17. den 16. Aprilis }

Sondern auch in Anno 1668. laut Beylage

Nro. 26. den 6. Martii 1668.

Item Anno 1676. laut Beylagen

Nro. 39. den 11. Decembr. 1676. Item
Nro. 43. den 24. Januarii } Anno 1677.
Nro. 44. den 12. Februarii }

An stat des Eychen Holtzes Geld zahlen lassen / und ist vor solch Geld in den Ruppinischen und Bellinischen Heyden ander Eychen Holtz gekauffet worden.

3. Das **Eychen-** und **Kiehnen-Oberholtz** zu solcher Brücke aber / als nemlich zu der Zugbrücke / Thorwege / Balcken / beschlagene Brückhöltzer oder Bahlen / ꝛc. Imgleichen das Dam̃holtz zu dem gantzen Damm / an **Eychen / Kiehnen / Elsen / Riestern** und dergleichen Dam̃höltzer / Muß aus den Höltzungen / so zu die Häuser **Cremen** und **Friesack** gehören / benanntlich / den grossen **Zotzen** und denen im Bellinischen gelegenen / auch andern Höltzungen bis an den Flatowischen Damm / laut zweyer Abschiede

Nro. 9. den 3. Maji, Anno 1645.
Nro. 11. den 1. Junii, Anno 1654.

Item:

Nro. 20. den 12. Martii, Anno 1660.
Nro. 21. den 9. Augusti, Anno 1661.
Nro. 23. den 30. Julii, Anno 1663.
Nro. 28. den 20. Martii } Anno 1673.
Nro. 29. den 25. Martii }

Von denen von **Bredow** / und andern / an solchen Höltzungen interessirten, abgefolget werden / Gestalt denn dem

alten Herkommen gemäß / das Ampt Bellin / besage obbemeldten Abschieds

Nro. 11. den 1. Junii, Anno 1654.
Nro. 36. den 28. Novembr.} Anno 1676.
Nro. 37. den 4. Decembr.}

Das **Baw-** und **Damm-Holtz** in denen obbemeldten Höltzungen / ohne Anweisung allein außzusuchen / auch mit dem Ampts-Eisen allein anzuschlagen / befugt ist.
Wie denn auch das Ampt Bellin / laut Beylage

Nro. 25. den 3. Januarii, Anno 1667.

Erinnerung gethan / als auff den grossen Zotzen die interessenten 200. Ringe Staff-Holtz schlagen lassen / und verhandeln wollen / daß die Höltzungen nicht dadurch verwüstet werden möchten.

NB. Es hat zwar der Herr General-Major **Lüdicke** zu Vöhlefantz das Brück- und Damm-Holtz abfolgen zu lassen in Anno 1663. verweigern / und Pfändung thun wollen: Aber sein eigenhändiges Schreiben an die Churfürstl. Ampts-Cammer / laut Beylage

Nro. 20. den 12. Martii, Anno 1660.

darin er sich beschweret / daß von seinen Unterthanen / welche einig Getrayde nach Wittstock geführet / das Brück-Geld gefordert worden / besaget außdrücklich / daß er nebst den Interessenten von **Bredowen** / aus ihren Höltzungen das Holtz zu Erbawung der Brücke / wie auch des Zollhauses / her zu geben / und ihre Unterthanen / so sie im Ländchen Bellin wohnend haben / den Damm zu bessern schuldig wären.
Es ist auch / laut Beylage

Nro. 23. den 30. Julii, Anno 1663.

im geheimen Rath verabscheidet worden / daß je und allewege solch Baw- und Damm-Holtz von ihnen unweigerlich müsse abgefolget werden.

NB. Imgleichen hat auch der Commissarius, Herr **Hanß Christoff von Bredow** / in Anno 1676. sich verweigern wollen / das Holtz zu der Brücke aus den Zotzen abfolgen zu lassen / weil er / laut Beylage

Nro. 22. den 3. Junii, Anno 1663.

mit Sr. Churfürstl. Durchl. wegen überlassung der hohen Jagt in dem Zotzen auff gewisse Masse contrahiret; Als aber aus solchem Contract nicht beygebracht werden kön-

nen

nen / daß das Dam- und Brücken-Holtz darünter verstanden werde: So ist von Sr. Churfürstl. Durchl. ein ernstliches Rescript, laut Beylage

Nro. 34. den 14. Novembr. Anno 1676.

an den von **Bredowen** ergangen / daß er denenjenigen / die das Holtz außsuchen und fällen lassen sollen / solches ohne einige Hinderniß und Entgelt allemal / so offt die Brücke repariret werden müsse / abfolgen lassen solte; Worauff derselbe / wie zu ersehen aus der Beylage

Nro. 35. den 20. Novembr. Anno 1676.

sich entschuldiget / daß er sich niemal geweigert / das Kiehnen Ober-Holtz zur Brücke aus seinem Antheil der Holtzung / den Zotzen genannt / welche zum Hause Frysack allein gehöret / her zu geben / Nur vermeynet er / daß ihm zu viel geschehen würde / wann er alles Kiehnen Oberholtz aus den Zotzen allein geben solte / weil die Helffte aus den Höltzungen zum Hause Cremmen gehörig / müste genommen werden

Aus den Beylagen

Nro. 9.
Nro. 36. den 28. Novembr. } Anno 1676.
Nro. 37. den 4. } Decembr. }
Nro. 38. den 7. }

aber ist erweißlich / daß allemal das Kiehnen Oberholtz aus den Zotzen allein genommen worden / weil in dem andern Theil der Höltzungen / zum Hause Cremmen gehörig / so weit das Ampt Bellin das Jus lignandi hat / kein Kiehnen Baw-Holtz verhanden ist; Jedoch ist dem von **Bredow** frey gestellet / seinen Regreß, so gut er immer kan / an die Interessenten des Hauses Cremmen hinwieder zu nehmen: Gestalt denn auch der Commissarius, Herr **Hans Christoff von Bredow** / sich darauff erkläret / die völlige 3. Schock Baw-Holtz abfolgen zu lassen / inmassen solch Baw-Holtz mit dem Ampts-Eisen angeschlagen / und würcklich gefället worden. Weil auch in selbigem 1676sten Jahre / das Eychen Oberholtz aus dem Cremmischen Antheil allein genommen worden / welches fast höher / als obige 3. Schock Kiehnen Baw-Holtz zu æstimiren gewesen. So hat der von **Bredow** keine Ursach gehabt sich zu beschweren. Indessen ist das Ampt Bellin befugt / sowol das Eychen- als Kiehnen-Oberholtz zu nehmen / wo es am besten zu befinden.

3.

Die Anfuhre der Materialien zu dem Fehr-Damm und Brücken betreffend.

1. Sand und Steine muß ein jedweder / so viel zu seinem Fache oder Stücke von nöthen ist / selbst anführen.

2. Das Eychen Unterholtz / aus den Vöhlgastischen Höltzungen / seynd des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen / aus der Vöhlgastischen Heyde / bis Fehr-Bellin / auff die Bawstelle anzuführen schuldig / laut Beylagen

Nro. 7. und
Nro. 8. = } den 2. Augusti 1616.

NB. Hierbey dienet zur Nachricht / wie allbereit bey dem Andern Punct / die Materialien belangend / angeführet worden / daß vor Alters nur eine Fehre zur überfahrt zu Fehr Bellin gehalten / und die Eychene Bretter / so in der Vöhlgastischen Heyde zu der Fehre geschnitten / durch des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen / dem alten Herkommen gemäß / nach Fehr Bellin auff die Bawstelle unentgeltlich geführet worden.

Als aber Anno 1616. Churfürst **Johann Sigismund** / höchstseligster Gedächtnüß / für gut befunden / an stat der Fehre eine Brücke über den Ryen / zu mehrer Bequemlichkeit der Reisenden / bawen zu lassen; Und zu Beförderung und Beschleunigung solchen Bawes an einige nechstangelegene von Adel gnädigst gesonnen und begehret / daß dieselben Jhro den unterthänigsten Gefallen erweisen / und bey ihren Unterthanen es dahin beschaffen / daß sie solch Holtz / weil sie die Brücken mitgebrauchten / anführen helffen möchten: Es solte ihnen gantz nicht zum Præjudiz noch zur Consequenz gezogen werden / laut Beylage

Nro. 5. den 2. Augusti, Anno 1616.

So hat das Thum-Capitul / 50. Jahr hernach / ein Recht daraus machen / und prætendiren wollen / daß selbige von Adel das Eychenholtz zu der Brücken mit anzuführen / helffen müsten / wie zu ersehen aus der Beylage

Nro. 40. den 23. Decembr. 1676.

Aus den Beylagen

Nro. 5.
Nro. 6. } den 2. Augusti, } Anno 1616.
Nro. 7.
Nro. 8. den 13. Septembr.

Nro. 30. den 20. Februarii } Anno 1674.
Nro. 31. den 21. Februarii }
Nro. 41. den 28. Decembr. Anno 1676.
Nro. 42. den 12. Januarii }
Nro. 43. den 24. Januarii } Anno 1677.
Nro. 44. den 12. Februar. }

aber/ erhellet zu aller Gnüge/ daß in Anno 1616. auff Churfürst **Johann Sigismund** / höchstseligster Gedächtniß/ Ansinnen/ Deroselben zu unterthänigstem Gefallen/ und nicht aus Schuldigkeit/ ermeldte von Adel durch ihre Unterthanen etliche Holtz-Fuhren verrichten helffen/ und daß sonsten des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen/ die Holtz-Fuhren aus der Vöhlgastischen Heyde bis Fehr Bellin allein zu leisten schuldig seyn/ Gestalt denn auch das Thum-Capitul zu Havelberg/ damit ihre Unterthanen/ weil selbigen die Anfuhre des Holtzes aus der Vöhlgastischen Heyden 7. Meilen bis Fehr Bellin allein zu verrichten/ sehr schwer fället/ in etwas Erleichterunge haben möchten/ mit denen von **Saldern** Händlung gepflogen/ daß das Holtz in der Vöhlgastischen Heyde verkauffet/ und hingegen im Fehr Bellinischen oder Ruppinischen das benöthigte Eychholtz erkauffet werden möchte; Gestalt denn mit Bewilligung der Churf. Ampts-Cammer in Anno 1677. die von **Saldern** von dem von **Bredow** aus dem Zotzen 100. Eychen erkaufset/ welche das Thum-Capitul zu Havelberg durch Lohn-Fuhren anführen lassen/ jedoch ist dabey bedungen/ daß dem alten Herkommen in keinerley wege hiedurch præjudiciret werden solte/ wie mit mehrem zu ersehen aus den Beylagen

Nro. 16. den 13. Martii, Anno 1657.
Nro. 27. den 6. Martii, Anno 1668.
Nro. 30. den 20. } Februar. 1674.
Nro. 31. den 21. }
Nro. 39. den 11. } Decembr. Anno 1676.
Nro. 41. den 28. }
Nro. 42. den 12. Januarii }
Nro. 43. den 24. Januarii } Anno 1677.
Nro. 44. den 12. Februar. }

3. Das übrige Eychen- und Kiehnen-Oberholtz aber zu der grossen Ryen-Brücke/ als nemlich zu der Zugbrücken/ Lehnen/ Thorwege/ Balcken/ Bahlen oder beschlagene Brückhöltzer/ muß das Ampt Bellin durch die Ampts-Unterthanen anführen lassen.

4. Das **Dam-Holtz** muß ein jedweder/ so viel zu seinem Fache oder Stücke nöthig ist/ selbst anführen lassen.

4.

Die Hand-Dienste oder Arbeits-Leute belangend.

1. Die gesampte Einwohner im gantzen Ländichen Bellin / als Bürger / Pawer / Kossäthen und Hausleute / sind schuldig / beym Pfahlstossen / Wuchten / Richten der Ryen-Brükke / und was dergleichen Arbeit mehr ist / Hülff- und Handdienste zu leisten.

   Dahingegen wird aus dem Ampte Fehr Bellin auff eine jede Person täglich 1. Kaule Brodt / 1. Käse und 1. Quart Speise-Bier gegeben.

2. Die Zimmerleute werden aus dem Ampte bezahlet.

5.

Vom Damm- und Brücken-Gelde seynd folgende befreyet.

1. Die von **Saldern** zu dem Hause **Plattenburg** gehörig/ wie auch ihre Bediente (jedoch daß dieselben allemal einen Schein produciren müssen) seynd von dem Brück-Gelde befreyet. Wann sie auch ihren Zuwachs durch ihre Unterthanen über solche Brücke führen lassen/ seynd auff genugsamen Paß auch von dem Brück-Gelde befreyet.

   Dero Unterthanen aber/ wann sie auch gleich einen Paß von denen von **Saldern** haben/ seynd nicht davon befreyet/ sondern müssen das Brück-Geld erlegen/ wie zu ersehen aus den Beylagen

   Nro. 19. den 25. Februarii, Anno 1658.

   Nro. 33. den 7. Junii, Anno 1674.

2. Die Havelbergische Thum-Capituls-Herren seynd gleicher Gestalt/ nebst ihren Bedienten/ von dem Brück-Gelde befreyet/ jedoch sollen ihre Bediente allemal einen Paß produciren; Imgleichen seynd auch ihre Unterthanen/ wann sie der Capituls-Herren Zuwachs über die Brücke führen/ auff gnugsamen Paß/ von dem Brück-Gelde befreyet. Sonsten aber seynd die Capituls-Unterthanen von dem Brückgelde nicht befreyet/ wie zu ersehen aus der Beylage

   Nro. 31. den 28. Februarii, Anno 1674.

3. Die von **Bredow** und Interessenten an dem grossen Zotzen und andern Höltzungen/ bis an den Flatowischen Damm/ als der Herr General-Major **Lüdicke** zu Vehlefantz/ Herr **Dietloff von Hacke** zu Flatow/ Herr **Tobias Ludwig von Hacke**/ zu kleinen Zieten/ und **George Weiler** zu Cremmen/ seynd auch von dem Brück-Gelde befreyet/ wie auch ihre Bediente/ wann sie einen Paß allemal zu produciren haben: Imgleichen wann sie ihren Zuwachs durch ihre Unterthanen über die Brücke führen lassen/ seynd vom Brück-Gelde befreyet/ müssen aber auch allemal einen Paß produciren. Sonsten aber seynd Dero Unterthanen für sich des Brück-Geldes nicht befreyet/ wie zu ersehen aus den Beylagen

   Nro. 21. den 9. Augusti, Anno 1661.

   Nro. 29. den 25. Martii, Anno 1673.

4. Imgleichen ist der von **Redern** zu Langen / und seine Leute zu Langen / vom Brück-Gelde befreyet / laut Beylage
Nro. 10. den 12. Septembr. Anno 1650.

5. Wie denn auch die Einwohner des Dorffs Walchow vom Brück-Gelde befreyet seyn / laut Beylage
Nro. 46. den 15. April. 1680.

6. Und letzlich seynd auch alle Einwohner des gantzen Ländichens Bellin vom Brück-Gelde befreyet / jedoch / wann nicht ein jeder sein Fach / oder Stück des Dammes in bäwlichen Würden unterhält / muß der Seumige das Brück-Geld entrichten / so lange bis er sein Fach am Damme repariret und in guten Stand gebracht hat. Bey verspürender Widerspenstigkeit aber / sol der Ungehorsame noch 20. Thal. Straffe darzu entrichten / laut Beylagen
Nro. 24. den 9. Januarii, Anno 1664.
Nro. 45. den 30. Martii, Anno 1680.

Zum Beschluß ist vorstehende Beschreibung in Anno 1680. den 15. April. nicht allein revidiret / und jedweden sein gebührendes Fach oder Stücke zugemessen / sondern auch von allen darin beschriebenen zu repariren (welches auch in diesem 1680sten Jahre von jedem würcklich geschehen) versprochen worden / und zwar in Gegenwart des Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer-Raths / Herrn **Dieterich Crügers** / und des Churfürstl. Postmeisters / Zollverwalters und Ziesemeisters zu Fehr Bellin / Herrn **Johann Schneiders** / wie auch des darzu erbetenenen Notarii, Herrn **Joachim Bulß** / und zweener Zeugen / als Herrn Christophori **Kohl** / Diaconi zu Fehr Bellin / und **Christoff Kremers** / Churfürstl. Brandenb. Land-Reiters zu Ruppin / wie mit mehrerm zu ersehen aus der Beylage
Nro. 46. den 15. April. Anno 1680.

Uhrkundlich ist diese Beschreibung mit dem Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer-Siegel bekräfftiget. So geschehen zu Cölln an der Spree / den 19. April. Anno 1680.

L.S.

Hierauff folgen

46.

Beylagen/

so zu dieser Beschreibung gehören.

Und davon die Originalia und Concepte bey der Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer-Registratur verhanden seyn.

Nro. 1.

Johann George/ Churfürst/ ꝛc.

UNsern Gruß zuvor/ Liebe Getrewe/ Nachdem Wir berichtet/ auch hiebevor selbst gesehen/ daß der Bellinische Fehr-Damb sehr böse/ und Wir wol in kurtzem mit etlicher frembden Herrschafft des Ohrts kommen und durchreisen möchten/ Als haben Wir Unserm Amptmann zu Bellin befohlen/ daß Er denselben Tham umb mehrer Beständigkeit willen mit Feldsteinen legen/ und denselben noch vor schiersten Augst fertigen lassen/ auch diejenigen/ so dazu zu helffen schuldig/ dazu erfordern solle; **Weil ihr dann gleicher gestalt solchen Tham in bäwlichem Wesen erhalten zu helffen schuldig**/ So ist hiemit an euch Unser Begehren und Befehl/ ihr wollet auff Anregung gedachtes Unsers Amptmanns zu Bellin bey ewren Unterthanen die ernste Beschaffung thun/ daß sie zu Vollführung solches allgemeinen Wercks des angezogenen Thammes allerley Nothdurfft an Steinen und Sand/ neben anderen/ so dazu zu helffen schuldig/ an- und zuführen/ damit derselbe/ wie gemeldet/ noch vor schierst künfftigen Augst gäntzlich gefertiget werden möge/ und solches bey Vermeidung Unserer ernsten Straffe/ nicht anders halten; Daran geschicht Unser zuverläßiger gefälliger Wille/ und euch und den ewern selbst zum besten. Und wir seynd euch mit Gnaden geneigt. Datum Cölln ꝛc. den 7. Maji, Anno 1582.

An
das Capitul zu Cölln an der Spree.
An alle von Bredow zu Cremmen.
An alle von Bredow zu Fryſack.
An alle Belline zu Bellin/ Lentzke und Karwesee.
An alle Zieten/ zu Dechtow und Brunn.

Nro. 2.

Johann George/ Churfürst/ ꝛc.

M. B. z. Lieber Getrewer/ Nachdem Wir berichtet/ es auch hiebevor etliche mal selbst gesehen/ daß der Bellinische Fehr Tham sehr böse/ und Wir wol in kurtzem mit etlicher frembden Herrschafft des Ohrts durchreisen möchten; Als wollen Wir hiemit verordnet haben/ daß derselbe umb mehrer Beständigkeit willen mit Steinen geleget/ und noch vor schiersten Augst gefertiget

werden

werden müge; Demnach ist Unser Befehl hiemit an dich / du wollest denselben Tham also / wie gemeldet / alsobald fertigen / **und diejenigen / so dazu zu helffen schuldig / helffen lassen /** inmassen Wir dann zu dem Behueff etliche Schreiben an die nechst angesessene von Adel gethan / die Wir dir hierneben überschicken / welche du ferner an gehörige Oerter verschaffen wollest / **und do hierüber etliche mehr dazu zu helffen schuldig / so wollest du sie gleicher gestalt von Unsert wegen dazu erfordern.** Daran verbringest du unsern Willen / und Wir sind dir ꝛc. Datum Cölln / ꝛc. den 7. Maji, Anno 1582.

An
Jacob Kühnen / Amptsverwaltern
zu Bellin.

Nro. 3.

Johann Sigismund / Churfürst / ꝛc.

M. B. z. Vester / Lieber Getrewer / Wir seynd unterthänigst berichtet / habens auch selbsten gesehen / daß die Fehre uff dem Rein bey unserm Städtlein Bellin dergestalt eingangen und untüchtig worden / daß dieselbe nunmehr / ohne allerhand besorgende Gefahr und Schaden weiters nicht gebrauchet werden kan; Nun wolte zwar die unumbgängliche höchste Nothdurfft seyn / und erfordern / daß hinwiederumb eine neue Fehre angeleget und erbawet würde: Allein aber bedüncket Uns viel bequemer und beständiger seyn / daß nicht eine Fehre / sondern eine Brücke selbiges Orts über den Ryen gemachet und verfertiget werde: Gestalt Wir es dann auch nunmehr dahin gnädigst angeordnet und befohlen.

Und weil nun je und allewege / wann an selbigem Ort newe Fehren gebawet / oder alte außgebessert / die Nothdurfft Holtz aus den Plattenburgischen Höltzern abgefolget worden; So begehren Wir in gnädigstem Befehl hiemit an dich / wollest die Verfügung thun / damit so viel Holtzes / als etwa zu dieser Brücken möchte vonnöthen seyn / auff Anhalten Unserer Beampten daselbst / aus denen Heiden angewiesen und gefolget werde. In Betrachtung / daß / ob gleich itzo ein mehrers an Holtze auffgehen möchte / eine Brücke wol ein 30. und mehr

Jahr

Jahr stehen/ dagegen aber eine Fehre über 10. oder zum höchsten 12. Jahr nicht gehen oder gebrauchet werden kan/ und es also mit der itzigen übermaß/ und da sonsten Zwey newe Fehren gebawet werden müsten/ nichts sonderlichs zu bedeuten/ oder so gar weit außm Wege laufen werde. Daran erstattest du/ was dem alten Herkommen gemäß ist/ und Wir seynd/ ꝛc. Cölln/ ꝛc. den 6. Januar. Anno 1616.

An
Borchard von Saldern/
zu Plattenburg.

Nro. 4.

Extract

Von der Baw-Rechnung/ wie die Brücke zu Fehr-Bellin Anno 1616. erbawet worden.

DAs Eychen Holtz müssen die von **Saldern** aus ihrem Gehöltze zwart geben/ und durch E. Ehrwürdigen Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen bis an die Brückstelle liefern lassen. Alleine lässet das Ampt Bellin dasselbe uff seine Unkosten vorhin fällen/ und uff der Heyden beschlagen.

Anno 1616.

Auff der von **Saldern** Heyden/ Vöhlgast genannt/ seyn gefället worden 139. Stämme zu der newen Brücken zu Fehr-Bellin

	Thal.	Gr.	Pfen.
59. Stämme haben die Zimmerleute gefället/ von jedem Stamm 2. ß. thut = =	3.	16.	6.
80. Stämme zu Pfalen/ von einem Stamme 1. ß. zu beschlagen = =	2.	12.	--
55. Stämme zu 6. ß. thut = =	10.	7.	6.
80. Kleine Stämme zu 3. ß. thut =	7.	12.	--
4. Kleine Stämme = = =		9.	--
Drey Personen haben 6. Tage das Holtz zu Vöhlgast suchen und zeichnen helffen/ des Tages 4. Gr. =	3.	=	=
Lat.	27.	9.	=

Caspar Weber/ Müllenmeister
zu Lentzke.

No. 5.

Nro. 5.

Johann Sigismund/ Churfürst/ ꝛc.

U. B. z. Veste/ Liebe Getrewen/ Euch wird sonder Zweifel bewust seyn/ was Gestalt die Fehre zu Bellin Alters halber nicht mehr gebrauchet werden kan/ und wir dahero angeordnet/ daß an dero stat eine Brücke gebawet werden sol.

Nun hat zwar der von Saldern aller Schuldigkeit nach das Holtz zu solcher Brücken in seinen Gehöltzen anweisen/ Unser Amptschreiber zu Bellin es auch allerdings bezimmern lassen. Alldieweil es aber itzo hochnöthig seyn wil/ daß das Holtz angeführet werde/ und es des Duhm-Capituls zu Havelberg Unterthanen allein zu viel ist. So gesinnen und begehren Wir an Euch hiermit gnädigst/ wollet Uns den unterthänigsten und gehorsamen Gefallen erweisen/ und bey ewren Unterthanen es dahin beschaffen/ daß sie solch Holtz/ weil ihr der Brücken mit gebrauchet/ anführen helffen mögen/ Es sol euch gantz nicht zum præjudiz noch in consequenz gezogen werden/ Und wir seynd es umb Euch in allen Gnaden/ damit Wir Euch ohne das zugethan/ zu erkennen geneiget/ ꝛc. Geben in Unserm Churfürstl. Hoff-Lager zu Cölln/ ꝛc. am 2. Augusti des 1616. Jahres.

An
alle die von Krochen.

Vor diesem
Winterfelden zur Newstadt
David von Lüderitz/ zu
Nakel.

Nro. 6.

Johann Sigismund/ Churfürst/ ꝛc.

U. B. z. Lieber Getrewer/ Wir bringen in glaubwürdige Erfahrung/ daß anitzo die alte Fehre gantz im Grunde danieder gesuncken/ und der reisende Mann seinen Weg nicht mit geringer Ungelegenheit umbweg nehmen muß.

Nun seynd wir zwar keiner andern Meynung gewesen/ es würde allbereit das Holtz zu der newen Brücken angeführet/ und dieselbe fast richtig seyn.

In-

Inmassen Wir denn nicht allbereit vorlängst dem Thum-Capitul zu Havelberg befohlen / die Anfuhr des Holtzes aller Schuldigkeit nach zu verrichten / sondern auch die Winterfelden zu Newstadt und David Lüderitzen zu Nakel in Gnaden ersuchet / daß sie Uns den unterthänigsten und gehorsamen Gefallen erweisen / und es nebenst des Thum-Capitels auch durch ihre Unterthanen anführen helffen mögen. Alldieweil es aber noch nicht geschehen / und Wir dahero gedachtem Thum-Capitul hier beygefügt es anderweit befohlen / auch dazu alle die von Krochen gleich denen von Winterfelde / ꝛc. und dem von Lüderitzen / ꝛc. in Gnaden ersuchet.

So befehlen Wir dir hiermit / wollest ungeseumt nicht allein solche Schreiben an gehörige Orte verschaffen / sondern auch bey ihnen sampt und sonders Unserntwegen deßfalls gute Anregung thun / und hierüber es an deinem Fleiß nicht erwinden lassen / damit die Brücken ehist wieder gesetzet werden. Daran beschicht Unsere zuverläßige Meynung / Seynd dir mit Gnaden gewogen. Geben in Unserm Churfürstl. Hoff-Lager zu Cölln an der Spree / am 2. Augusti, Anno 1616.

An
Amptschreiber zu Fehr Bellin.

Nro. 7.

Johann Sigismund / Churfürst / ꝛc.

U. B. z. Würdige / Veste / Liebe Getrewen / Wir hätten wol gehofft / ihr würdet uff Unser an euch ergangenes Rescript die Beschaffung gethan haben / damit aller Gebühr nach das Holtz / so da zur newen Fehren oder Brücken zu Bellin komen sol / von des Capituls Unterthanen angeführet wäre.

Als Wir aber in glaubwürdige Erfahrunge bringen / ist solches noch nicht geschehen: So habt ihr euch auch bey Uns noch bey Unser Churf. Ampts-Cam̃er bis dahero gantz nicht entschuldiget / aus was Ursachen es verblieben / welches uns denn in etwas befrembdt vorkompt und allerhand Ungelegenheit ereuget / sintemal ihr es zu thun schuldig / und sonder Zweifel von den Durchreisenden Nachricht haben werdet / was gestalt nunmehr die alte Fehre gantz daniedern im Grunde ligen thue / und der reisende Mann nicht mit geringer Beschwer eine andere Strasse suchen muß. Ist derowegen nochmaln Unser gnädigster und ernster Befehl hiermit

hiermit an euch / wollet es dahin beschaffen / daß von euren Unterthanen / nebenst deher von Adel ihrer Unterthanen / so es zwar gleich den Ewrigen / zu thun nicht schuldig. Wir sie aber in Gnaden deßfalls ersuchet / und nicht zweifeln / sie Uns darunter zu unterthänigstem gehorsamen Gefallen willfahren werden / solch Holtz gebührlichen angeführet / und weiter Ungelegenheit daher verhütet werde. Verrichtet hieran Unsere zuverläßige Meynung / und Wir seynd euch mit Gnaden geneigt / ꝛc. Geben in Unserm Churfürstl. Hoff-Lager zu Cölln / ꝛc. am 22. Augusti, Anno 1616.

An
das Thum-Capitel zu Havelberg.

Nro. 8.

Johann Sigismund / Churfürst / ꝛc.

U. B. z. Würdige / Veste / Liebe Getrewen / Uns hat Unser Amptschreiber zu Fehr Bellin unterthänigst berichtet / daß ewre Capituls-Unterthanen bishero mehr nicht / als 28. Stück Holtz / zu der Brücken daselbst angeführet / do doch andere benachbarte von Adel / als der von Winterfeld zu Newstadt / und David von Lüderitz zu Nackel / uff Unser gnädigstes Begehren / und aus keiner Schuldigkeit / durch ihre Unterthanen fast noch so viel / als ihr durch die Ewrigen / da ihrs doch schuldig seyd / anführen lassen / und obwol gedachter Amptschreiber bey euch hierumb zu Beförderung des Brücken-Gebäudes mit Fleiß Anregung gethan / ist doch darauff nichts erfolget / welches Uns ob euch in Ungnaden nicht wenig mißfällt.

Begehren demnach hiermit nochmalen in gnädigstem und ernstlichem Befehlich / ihr wollet durch gedachte ewre Capituls-Unterthanen die übrigen Höltzer zu ermeldtem Baw gehörig / ungeseumet anbringen lassen / damit

damit die Brücke bey diesem kleinen Wasser folgends zum Stande gefertiget/ und der reisende Mann dißfalls nicht gehindert werde.

Verlassen Uns ein solches in Vollbringung Unsers Willens zu euch/ Sind euch zu Gnaden gewogen. Datum Cölln/ ꝛc. am 13den Septembris, Anno 1616.

An
das Capitul zu Havelberg.

Nro. 9.

IN Sachen derer von Bredow/ zum Hause Cremmen/ wider dem Amptschreiber zur Fehre Bellien/ Johann Kochen betreffend/ ob und wie fern Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ des Holtzfällens/ zue Behueff des Amptes Bellin/ in der Höltzung Zotzen befuegt/ und ob nicht von den Beampten hierunter zu weit gangen/ und denen von Bredowen zum præjuditz/ ihre Höltzungen märcklich verwüstet und verringert worden/ geben die Churfürstl. Cammer Præsident, Rähte und Cammer-Meister zum Bescheid/ daß/ vermöge Erb-Registers/ Sr. Churfürstl Durchl. zu den beyden Müllen und Fehr-Haus im Ampte Bellien des Holtzfällens an Baw- und Brennholtz berechtiget und befueget/ und dannenhero den Beklagten/ sich solcher Gerechtigkeit/ an stat Ihrer Churfürstl. Durchl. zu gebrauchen/ nicht gewehret werden könne/ Dann ob zwar Klägere vorgewandt/ ob wären vor diesem bey der Lentzker Müllen nur 3½. Huefen Landes/ und bey der Bellinischen nurt 7. Huefen gewesen/ dahergegen nunmehr jener 4½. und dieser an die 13. Huefen geleget worden/ dahero veruhrsacht würde/ daß bey jeder Müllen absonderlich ein Meyer/ und also mehr Fewr denn vorhin gehalten werden müssen: So hat man doch aus dem Erb-Register nicht befinden können/ daß intuitu eintziger Aecker/ sondern vielmehr simpliciter ohne Benennung eines Ackers die Müllen solcher Holtzfällung berechtiget gewesen/ über dem auch nunmehr bey die 47. Jahr verstrichen/ daß die Aecker von denen von Bellin erhandelt/ und den Müllen zugeleget worden/ sieder deme aber dennoch/ einen Weg wie den andern die Beampte des Holtzfällens solcher Müllen halber sich gebraucht/ und deßfalls keine Enderung

derung gemachet worden / **Und weil die Gärten ein** pertinens **zu solchen Müllen und Fähr-Haus / so kan Beklagten nicht gewehret werden / Reißwerck zu deren Bezeunung zu hawen / wie auch zu Bezeunung der beyden Wörden / beym Ampte belegen /** und der Enden von den Huefen / do dieselben an dem Wege stossen / und zu besorgen ist / daß das Getreyde vom Vieh möchte zerpeddet und zunichte gemachet werden.

Damit aber hierunter gleichwol civiliter verfahren werden möge / wird der Amptschreiber dahin sehen / daß / wann Brennholtz geholet wird / zuförderst das Lagerholtz / do was verhanden / und es zum brennen tüchtig / dazu genommen werde / wäre aber das nicht verhanden / **kan Ihme nicht gewehret werden / Bäwme und Stämme abzuhawen / doch daß** Er zuförderst hierunter das Weichholtz / oder dürre Eichen angreiffen: Do aber das nicht verhanden / oder er könte Gewässer halber nicht dazu kommen (wiewol er dahin zu sehen / daß so wol Baw- als Brennholtz / zu Winters / als rechter und bequemer Zeit angeschaffet werde /) **ist Er wol befuegt / frisch Eichen Holtz anzugreiffen und zu fällen;** Und damit hierunter von den Bawren und Ampts Unterthanen kein Unterschleiff vorgehen möge / sol der Amptschreiber nimmer / es sey zum Baw- oder Brennen / Holtz holen lassen / er habe dann den Ampts-Voigt dabey; Oder sonsten den Leuten die es holen / gnugsamb Schein mit gegeben / daß es zu obangezogenem Behueff des Amptes abgeholet werde; Welche Zettel doch einen oder 2. Tage zum höchsten nicht gültig seyn sollen / dann sonsten und do dergleichen gnugsame Nachricht nicht dabey / die Klägere wolbefueget seyn / diejenige / so sie auff ihre Höltzung antreffen / zu pfänden: Doch kan den Bawren / so lange Klägere den Holtz-Hafer nehmen / nicht gewehret werden / das Raff-Holtz zum Brennen zu sammlen; Zue Erbawung ihrer / oder auch anderer wüsten Häuser / etwas abzuholen / kan weder dem Ampte / noch den Unterthanen passiret werden / Sie mächten dann den Klägern darümb ihren Willen. Nachdeme auch **Henning Jochim** und **Jobst Gevettern** von **Bredow** sich beklaget / alldieweil ihr Antheil der Höltzungen dem Ampte am nechsten belegen wären / daß dahero es fast eintzig und allein über sie gienge / und der andern Gevettern Antheile verschonet würden / Und deßwegen

wegen gebehten/ Beklagten auffzulegen / auch auff den andern Antheil zu kommen / und daselbst Holtz zu fällen: Nachdeme man aber nicht weiß/ wie nahe oder weit der andern Antheile vom Ampte abgelegen/ so wird der Amptschreiber schon sehen/ was sich ohne Beschwerung der Unterthanen / oder versäumung anderer Ampts-Verrichtungen wil thun lassen / Auf allen Fall aber/ und do sichs gebetener massen nicht practiciren lassen wolte/ würde nicht Unbillg seyn / daß die andern von Bredow / dem Henning Jochim und Jobsten deßhalb pro rata, entweder mit liefferung anderer Höltzer/ oder sonst in andere Wege hinwieder gerecht würden; Wo von zu Ende dieses Abschiedes mit mehren.

Ob auch wol die Klägere / des Ampts-Gerechtigkeit nurt auf die Höltzung / So weit Sie im Ländlein Bellin begriffen / bis an dem Lynumbschen Damm restringiren wollen / hat es doch das Erb-Register gegeben / daß sich dieselbe bis an dem Flatowischen Damb erstrecke / dabey mans auch vor diß mal bewenden lassen müssen / Wie dann auch vermöge itzt angezogenen Erb-Registers/ dem Heyde-Knecht des Hauses Cremmen / vom Ampte Jährlich nicht 12. sondern nurt 5. Ahle gebühren / so ihme jedesmal gelieffert werden sollen. Was dann schließlichen die geklagte Verwüstung der Höltzerey betrifft/ Do berichtet worden / ob wehren inner zwey Jahren über 500. grüne Eichen/ ja gar newlich und noch in diesem Jahre in 22. grüne Eich-Bäume niedergehawen worden; Welches doch der Amptschreiber nicht gestanden / So ist es bey diesem Punct auf Commission gerichtet/ dazu die Klägere gute Leute / so das Werck im Augenschein nehmen können / außbitten mögen / vorbehältlich des Amptschreibers kegen Notturfft. Und weil der Amptschreiber vorbringen lassen/ daß auch die Schäfferey aus dem Zotzen erbawet / und in bäwlichen Würden erhalten werden müste / massen dann die itzige Schäfferey daraus erbawet wäre worden / und also respectu dieses / passus possessionem alegiret: So sollen die Commissarii hierunter zugleich mit/ wie weit deßhalb das Ampt/ in possessione sey oder nicht/ Erkundigung einziehen / und zu fernerer Verordnung Bericht einschicken.

Drit-

Drittens sollen diese Commissarii mit Fleiß im Augenschein nehmen / wie weit der andern von Bredow / ihre Antheil an der Höltzung von dem Ampte gelegen / und ob ohne Beschwerung der Unterthanen und Versäumung anderer Ampts-Verrichtungen zu Zeiten auch von do Holtzgeholet werden könne / mit Fleiß beobachten / und davon allenthalben umbständliche Relation thun.

Uhrkundlich mit dem Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer Secret besiegelt. Gegeben zu Cölln an der Spree / den 3ten Maji Anno 1645.

L. S.

Jochim Kemnitz. Reichard Dieter.

Johann Fehr.

Extract.

Aus dem Land-Buch des Ampts Bellin/

ES haben auch Churfürstl. G. zu beyden Müllen und Fehr-Hause frey / Baw- und Brenn-Holtz auf den Zoetzen unter der von Bredowen des Hauses Cremmen / bis an dem Flatowischen Damm.

Davon wird außm Ampte gegeben den Heide-Knechten auf den Zoetzen 6. Scheffel Rogken und 6. Ahle.

Den Heyde-Knechten des Hauses Cremmen 5. Ahle/und wann sie dieselben Jährlichen abfordern / wird ihnen aus dem Ampte eine Mahlzeit gegeben.

Nro. 10.

IN Sachen Georg Wilhelms von Redern / Klägers an einem / Entgegen und wieder Johann Kochen / Churfürstl. Brandenb. Amptschreibern zu Fehre-Bellin / Beklagten am anderen Theile/geben die Churfürstl. Brandenb. zu den Ampts-Cammer-Sachen verordnete Præsident und Räthe/zum Bescheid/ daß Kläger und seine Leute zu langen (die er jetzo hat/ oder ins künfftige/alda setzen möchte) bey der überfahrt auf der Fehre-Bellin / gleich / wie vorhin / jeder Zeit / also auch nochmals / gegen deme / daß sie Steine und

Sand zu Refection des Fehr-Dammes/ hergeben müssen/ frey seyn/ und kein Fehr-Geld geben dürffen/ Alldieweil aber Kläger/ seinen abgebranten Ritter-Sitz/ wider anbawen wil/ und darzu das Bawholtz auf disseit der Fehre/ durch seine Unterthanen zu Schwante/ die sonsten des Fehr-Geldes nicht befreyet seyn; wegen Abganges und Mangels der Leute zu Langen) dahin bringen lassen muß/ so wird solch Bawholtz/ nicht unbillich/ auch frey passiret/ und davon kein Fehr-Geld gefordert/ und zwar/ à dato anzurechnen/ auf die nächsten fünff Jahr lang; Dann es bawe in der Zeit/ der Kläger/ sein Ritter-Sitz zu Langen an: oder nicht/ sol doch einig Bawholtz oder sonsten ichtwas anders/ durch die Schwantische Unterthanen/ nach Langeu bringen zu lassen; Dem Klägern/ nach der Zeit/ nicht zugelassen werden/ sie haben denn gleich andern/ daß gewöhnliche Fehr-Geld davon entrichtet/ wird aber ins künfftige eine Brücke über den Rein wieder auffgerichtet werden/ hört solch Fehr-Geld überall auff/ und würd dahingegen/ der vor diesem gewöhnliche Brücken-Zoll erleget/ Uhrkündlich mit dem Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer Secret besiegelt/ Gegeben Cölln an der Spree/ den 12ten Septembris, Anno 1650.

L. S.

Berend von Arnimb/ Joachim Kemnitz/ D.

Nro. 11.

IN Sachen Johann Kochs/ Amptschreibers zu FehrBellin/ Klägers an einem/ wieder die gesampte von Bredow zu Cremmen/ und den Obristen Marcus von der Lütigke/ Beklagte am andern Theile/ wegen des Juris lignandi, so Sr. Churfürstl. Durchl. ratione des Ampts FehrBellin/ in der Beklagten Höltzung zuständig: Lassen es die Churfürstl. Brandenb. Geheimbte Rähte mit Zuziehung des Herrn Ober-Jägermeisters/ bey dem am 3ten Maji Anno 1645. ertheileten Abschiede/ aller Dinge bewenden/ und seynd Se. Churfürstl. Durchl. mit dem jure lignandi, nicht allein in der Höltzung Zotzen/ sondern auch in allen derer von Bredow Höltzungen/ welche im Lande Bellin gelegen seyn/ zu deren Brenn- und Bawholtz/ fundiret/

ret/ und zwar so viel das Bawholtz betrifft/ in specie zu beyden Mühlen und Fehr-Hauß/ auch in genere zu allen andern publicis und des Ampts Gebäwen/ welches aber ad ædificia privata der Amptsbedienten und Unterthanen keines Weges zu extendiren/ und damit sich aber das Ampt solcher servitut civiliter und absque devastatione der Holtzung gebrauchen möge/ So hat man zuforderst das Lagerholtz und dann das Weichholtz und dann Bäume ad usus deputatos anzuwenden/ und der fruchtbaren Eichbäume sich anderer Gestalt nicht/ denn pro extremo und in defectum anderer Mittel anzumassen/ auf welchen Fall dann die Bäume/ so zum Bawholtz deputiret, durch ein Eysen gezeichnet/ und wo-ferne jemand sich der Verhawung eines ungezeichneten Baumes unternehmen würde/ wieder denselbigen mit der Pfändung unfehlbar verfahren werden solle/ Es muß auch der Amptman selbst/ die Verzeichnüß der Bäume/ durch das Eysen verrichten/ und solch Werck weder dem Ampts-Voigt/ noch jemands andern unterhänden geben.

Ob die Holtzung bißhero zur ungebühr verwüstet/ stehet auf Besichtigung und Erkundigung/ Auch sol im Augenschein genommen werden/ was am Lagerholtz verhanden/ und wie lange man sich dessen mit Nutz antequam ad extrema deveniatur, zugebrauchen/ im übrigen wird es bey ermeldtem Abschied in omnibus passibus allerdings gelassen. Uhrkundlich unter dem Churfürstl. Brandenb. Insiegel/ und Gegeben zu Cölln an der Spree/ den Ersten Junii, Anno 1654.

L. S.

Adam Georg Gans/ Edler Herr zu Putlitz. Thomas von dem Knesebeck.

Johann Tornow. Joachim Schultze/ A. Coss.

Nro. 12.

Præsentat 28. April. Anno 1656.

Churfürstl. Brandenb. zu den Amptssachen wolverordnete Herren Præsident und Räthe.

HochEdelgeborne/ Gestrenge/ Veste/ auch Edele/ WolEhrenveste/ Groß Achtbare und Hochgelahrte/ Großgünstige

Hochgeehrte Herren; Mir ist von E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A. ein Befehl zukommen / dieses Inhalts sampt sich bey der Churfürstl. AmptsCammer-Registratur Nachricht finden solte / daß ich und mein Bruder aus den Plattenburgischen Gehöltzen zur Fehre bey dem Ampte Bellin / das darzu bedürffende Holtz / herzugeben und anzuschaffen schuldig wären. Weil ich aber deßhalb in meines Vatern sel. Verlassenschafft die geringste Nachricht nicht gefunden / und ohne beständigen Grund ein solch Onus mir nicht kan auffbürden lassen.

So ersuche E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A. ich hiermit dienstfreundlich / Sie wollen mir von der in der Churfürstl. Ampts-Cammer deßhalb verhandenen Nachricht copiam zukommen lassen / damit ich mich daraus ersehen / und nebenst meinem Bruder uff unsere Kegen-Nothdurfft bedacht seyn könne;

Solches umb E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A. zu bedienen bin ich allstets geflissen / und verbleibe

E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A.

allstets

Dienstgeflissener

Jacob von Salder.

Nro. 13.

Articuli inquisitionales,

Worüber der Mühlmeister zu Lentzke / unter dem Ampt Bellin / Caspar Weber / Summarisch abzuhören.

ARTICULUS 1.

Ob nicht wahr / daß die von Saldern zu Plattenburg / je und allewege / wann es die Nothdurfft erfodert hat / neue Fehren zu Bellin zu erbauen / das Holtz dazu aus ihrem Gehöltze / herzugeben und abfolgen zu lassen / schuldig gewesen und noch seyn?

ART. 2.

Ob nicht wahr / daß noch Anno 1616. Borchard von Saldern / da Churfürst **Johann Sigismund** / hochlöbl. Gedächtniß / gut befunden / an stat der Fehren / welche nicht so lange dauerhafft / eine Brücke über den Ryen-Fluß zu erbauen / er die Nothdurfft Holtz / aus seiner Heyden / das Vöhlgastische Holtz genannt / ohne einige Widerrede / abfolgen lassen?

ART. 3.

Ob nicht wahr / daß er / Mühlenmeister / an itztgedachtem Ort /

Ort / das von dem von Saldern angewiesene Brücken-Holtz / selber fällen und in der Heyde behauen helffen?

Auff vorstehende Articul, ist der Lentzkische Mühlenmeister / Caspar Weber / seiner Außsage nach / ein Mann von **Drey und Siebenzig** Jahren / und der Anno 1613. dahin bestellet worden / auffs fleißigste erinnert worden / seine Wissenschafft an Eydes stat anzuzeigen / keinem Theile zu Liebe oder zu Leide / welches er zu thun hiemit hoch angelobet.

Respondiret:

Ad 1. Art.
Ad 2. Art.
Ad 3. Art.

Es verhielte sich in der Warheit also / und nicht anders / doch dergestalt / daß die von Saldern die Pfähle / die doppelte Joch-Balcken und die Schlinckhöltzer / aus gedachter ihrer Heyden herzugeben schuldig: Die Kienen Lehnen- und Brückhöltzer aber / wären aus der Churfürstl. Ruppinischen Heyde genommen worden / und hätte er noch ein Register davon / was für Leute es gewesen / die sothanes Holtz in der Saldern Heyde haben fällen und beschlagen helffen / sie wären aber alle todt. Berichtet auch dieses hiebey / daß des von Saldern Holtz-Knecht oder Holtz-Voigt / Hanß N. in Gegenwart des Salderischen Amptschreibers Caspars N. ihme krumme / untüchtige Eychenbäume anweisen wollen / darüber er / Mühlmeister / böse worden / und nebst denen mit sich gehabten Zimmerleuten sich wieder zurück begeben / und wie ers dem Hauptmañ / Christian von Bellienen geklaget / hätte er ernsten Befehl von Hofe aus an den von Saldern bekommen / damit wäre er / Mühlenmeister / wieder nach Plattenburg zum andernmal gereiset / das Churfürstl. Rescript daselbst insinuiret / welches der von Saldern mit gebührendem Respect unterthänigst angenommen / und gesaget / er wäre zwar schuldig / das Holtz abfolgen zu lassen / Allein hätte er gebeten / Er / Mühlenmeister / möchte doch die Bäume / so oben etwas angestecket oder dröge geworden / nehmen / und die annoch gantz frische und Masttragende Eychebäume verschonen. Worauff er / Mühlenmeister / geantwortet: Es würde weder der von Saldern / noch Er / Ehre davon haben / wann untüchtiges Holtz zur Brücken gefället werden solte / Hätte demnach seinem Amptschreiber befohlen / durch den Holtz-Voigt / dasjenige Eychenholtz / was er / Mühlenmeister / außsuchen und begehren würde / abefolgen zu lassen / welches auch geschehen ohne einige Hindernüß. Hiemit hat er seine Außsage beschlossen / und ist dimittiret. Actum Berlin / am 5ten Maj, Anno 1656.

Caspar Charias, Not. publ.

Nro. 14.

Friderich Wilhelm/ Churfürst/ ꝛc.

W. g. B. z. Würdiger/ Veste und Hochgelahrte Räthe und Liebe Getrewe/

Bey Uns ist anderweite unterthänigste Relation, belangende den Brückenbaw zu Bellin/ auch wol einkommen und gehorsamst fürgetragen worden/ **Als Wir nun gnädigst wol zu frieden seyn/ daß das Holtz/ so die von Saldern darzu zu geben schuldig/ verkauffet/ und zum Bawkosten angewendet/ hingegen das Holtz aus Unserer nechstangelenen Heide genommen werde;** So befehlen Wir euch gnädigst/ es also zu verfügen/ und den Baw bester massen zu beschleunigen/ das ist Unser gnädigster Wille/ und wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Königsberg in Preussen/ den 9. Octobr. Anno 1656.

Friderich Wilhelm.

An
die Herren Ampts Cammer-Räthe zu
Cölln an der Spree.

Nro. 15.

Friderich Wilhelm/ Churfürst/ ꝛc.

W. B. z. Lieber Getrauer du errinnerst dich/ daß du wegen des Holtzes zum Bellinischen Brückenbaw **Einhundert Thaler zu erlegen dich unterthänigst in unserer Ampts-Cammer erbohten.** Weil Wir nun in Hoffnung stehen/ man werde mit solchem Gelde die Erstattung des von Uns hergegebenen Holtzes in etwas erreichen können; Als ergehet Unser gnädigster Befehl hiermit an dich/ daß du berührte **Einhundert Thaler** Unserm Zollverwalter zu Havelberg/ Bartholomäus Schartowen alsofort bey Empfahung dieses zahlest/ **auch die schon geschnittene Bretter/ worauf albereit zimliche Unkosten verwendet/ unweigerlich abfolgen lassest/ Und so über verhoffen das in Unsern Heiden gefelte Holtz auf ein mehres sol-**

te

te taxiret werden / wirstu einen Nachschuß deßfals zuthun dich unterthänigst nicht wegern / Im Fall du aber die mehr angezogene Einhundert Thaler herzugeben auffhalten und verzögern würdest / So hat obermeldter unser Zollverwalter Befehl / das Holtz fellen und dasselbe aufs theuerste verkaufen zu lassen / Daran ꝛc. Und Wir seyn dir sonsten ꝛc. Geben Cölln / ꝛc. den 13ten Martii 1657.

An
Johann Siegfrieden von
Sallern zu Plattenburg

Nro. 16.

Friderich Wilhelm / Churfürst / ꝛc.

M. g. B. z. Würdige / Veste / Liebe Getrewe / Nachdem wir auf des auch Würdigen und Vesten Unsers respectivè Cammergerichts- und Ampts-Rahts auch Lieben Getreuen / Ern Otto von Groten / Dohm-Probsten zu Havelberg unterthänigste intercession es dahin veranlasset / daß die Havelbergische Capituls-Unterthanen wegen der Holtz anfuhre zum Bellinischen Brückenbaw funfzig Thaler vor dißmal geben sollen / Als ergehet Unser gnädigster Befehl hiermit an euch / die Verfügung zu thun daß solche 50. Thaler Unserm Zollverwalter zu Havelberg Bartholomeus Schartowen / ungeseumbt gezahlet werden / Würde auch über Zuversicht man das Holtz damit / ob es schon etliche Meilen näher geschiehet / als wann es aus den Fehlgastischen erfolgen solte / nicht völlig anführen lassen können / So werden die ewrige Capituls-Unterthanen einen geringen Nachschuß zu thun sich nicht verwegern / und Wir ꝛc. Geben Cölln ꝛc. 13. Mart. 1657.

An
E. W. W. Dohm Cap. zu
Havelberg.

Nro. 17.

Friderich Wilhelm/ Churfürst/ ꝛc.

U. B. z. Lieber Getrewer/ Uns befrembdet nicht wenig/ daß du wegen des Holtzes zum Belliniſchen Brückenbaw die bewuſte Einhundert Thal. uff Unſers Ampts-Raths und Hoff-Rentmeiſters/ Ern Michael Matthiaſſes eigenhändigen Quitung nicht zahlen wollen/ ſondern Unſerer Ampts-Cammer Quitung darüber begehret. Nachdem aber nicht Herkommens iſt/ daß bey Unſerer Ampts-Cammer einige Gelder eingenommen oder darüber quitiret wird/ ſondern es gehören dergleichen Einnahmen und darauf erfolgende Quitungen in Unſere Hoff-Renthey/ als wohin ſie ordinariè gewiedemet. Ergehet demnach Unſer Befehl hiermit nochmals an dich/ daß du ſolche Einhundert Thaler Unſerm Zollverwalter zu Havelberg Bartholomæus Schartowen alſofort bey Empfahung dieſes gegen Außſtellung vorerwehnter Renthey-Quitung unfehlbar zahleſt/ Im widrigen Fall hat gedachter Zollverwalter Befehl/ die Einhundert Zehen Eychen-Bäume uff deinem Grund und Boden ohne eintzige fernere Zeitverlierung fällen und auffs theuerſte verkauffen zu laſſen/ Wornach ꝛc. Seyn dir ſonſten ꝛc. Geben Cölln/ ꝛc. am 6. Aprilis, Anno 1657.

An
Hans Siefried von Saldern/
zu Plattenburg.

Nro. 18.

Præſentiret den 25. Febr. 1658.

Durchläuchtigſter Churfürſt/ Gnädigſter Herr.

EW: Churf. Durchl. muß ich unumgänglich berichten/ wie daß des Amptſchreibers zu Fehr Bellin Bediente mich allemal anſprengen thun/ meine Pferde und Wagen/ wann ich über die Brücke daſelbſt fahren thue/ zu verzollen; Wann dann meine Vorfahren ſolches niemaln gethan/ und die geringe Ergötzlich-

götzlichkeit vor Hergebung des Holtzes zu Baiwung der Brücken genossen haben / auch die Rechte sprechen / daß qui sentit incommoda sentiat etiam commoda; Als wil ich hoffen / Ew. Churfürstl. Durchl. werden dieser geringen Ergötzlichkeit / kegen Hergebung des Holtzes zur Brücken / wie vor Alters ist gewesen / mir auch geniessen lassen.

Gelanget derohalben hiemit an Dieselbe mein unterthänigstes Suchen / dem Amptschreiber zu Fehr-Bellin gnädigst zu befehlen / daß er mir und die meinigen solle Zollfrey passiren lassen: Ich wil mich dieses getrösten / und verbleibe

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster gehorsamster

Hans Siegfried von Saldern/
zu Plattenburg.

Nro. 19.

WIr Friderich Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow / ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit vor Uns und Unsere Nachkommen / Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg / auch sonsten jedermänniglich / daß Uns Unser Lieber Getreuer **Hans Siegfried von Saldern** / zu Plattenburg / unterthänigst angelanget / Wir geruhen ihm / und seinen männlichen Leibes Lehns-Erben / **als welche das Holtz zu der Bellinischen Brücke / aus ihren Höltzungen hergeben müsten** / mit Ertheilung einer Concession, daß Er und Sie als auch deroselbe Bediente / Pferde / Wagen / Korn und andere Sachen von den Bellinischen Brücken-Zoll / seinen Vorfahren gleich / exempt und befreyet seyn möchten / gnädigst ergötzen wolten. Wann wir dann solchem seinem unterthänigsten Bitten in Gnaden deferiret. **So** concediren **und verwilligen Wir hiermit / und in Krafft dieses / daß vorermeldter Hanß Siegfried von Saldern zu Plattenburg**

burg und seine männliche Leibes Lehens-Erben von Erlegung des Brücken-Zolls zu Bellin hinführo gäntzlich befreyhet seyn sollen / jedoch / daß nicht andere in seinem / oder seiner Mitbeschriebenen Nahmen / mit durchgehen / Und befehlen demnach Unsern itzigen und künfftigen Zoll-Einnehmern zu erwehnten Bellin in Gnaden / offtberührten den von Saldern und seine Mitbeschriebene wie auch deroselben Bediente / Pferde / Wagen / Korn und alle andere Sachen / wie die Namen haben mögen / gegen Vorzeigung dieser Unserer gnädigsten concession allemal Zollfrey pass- und repassiren zu lassen. Uhrkundlich / ꝛc. Cölln ꝛc. den 25ten Febr. Anno 1658.

Nro. 20.

Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hochansehnliche und Wolverordnete Herren Cammer-Præsident und Räthe.

HOchEdelgeborne / Gestrenge / auch WolEdle / Veste / Groß-Achtbare / Hoch- und Wolgelahrte / insonders Hochgeehrte Herren / Denenselben seynd meine bereitwilligste und geflissene Dienste jederzeit bevor / Und kan denenselben hiermit zu berichten keinen Umbgang nehmen / was gestalt ich meine Unterthanen mit etwas Geträydig auff Wittstock geschicket / Als hat sich der itzige Zöllner zu FehrBellin unterfangen wollen / dieselbe nicht eh pass- und repassiren zu lassen / sie haben denn zuvor Brück-Geld / als vom Perd 6. Pfennig / gegeben / Weil denn nun meinen hochgeehrten Herren genugsam bekannt / daß ich nebst den Interessirten von Bredowen aus unsern Höltzern das Holtz zu Erbawung derselben Brükken / wie auch des Zollhauses hergeben / und unsere Unterthanen / so wir sämptlich im Ländlein Bellin wohnend haben / den Damb gebessert / und wir deßwegen unsere Dienste entrahten müssen. Als können wir ja denen / die solches nicht thun und solche onera tragen / nicht gleich gehalten werden / und Brücken-Geld geben / wie es auch vor Alters niemaln den von Bredowen / als meinen vorigen Besitzern meiner Güter ist angemuthet wor-

worden. Gelanget dannenhero mein Dienstfreundliches Ersuchen und Bitten / mir bey Zeigern ein Befehl an den Zöllner zu Fehr Bellin zu überschicken / daß er hinfüro meine Unterthanen / so ich über die Fehre schicke / oder sie selber vor ihre Person hinüber fahren / ohn einen Anspruch des Brück-Geldes pasi- und repassiren lassen. Solches umb meine hochgeehrte Herren zu verschulden / erkenne ich mich williger dann willig.

Signatum Behlefantz / den 12. Martii, Anno 1660.

Meiner hochgeehrten Herren
Dienstbeflissener
Marcus von der Lütke.

An
Die Churfürstliche Ampts-Cammer zu Cölln an der Spree /

Nro. 21.

Friderich Wilhelm / Churfürst / ꝛc.

Lieber Getreuer / alldieweil aus der von Bredowen Gehöltze nicht allein das Oberholtz / sondern auch was man zu den Lehnen benöhtiget / zu der Bellinischen Brücken hergegeben werden muß / und der Obriste Marcus von der Lütke gleicher gestalt Theil an den Bredowischen Heiden hat / So wird dir hiemit befohlen / aus angeregter Ursache / von dessen Leuten und Unterthanen / wann sie zu seinem des Obristen / Korn-Fuhren oder andern ihm selbst zustehenden Sachen gebrauchet werden / gegen allmahlige producirung sein des Obristen Zettuls / das Brücken-Geld nicht zu fordern / Was aber seine Unterthanen ausserhalb dem Ländelin Bellin wohnhafft betrifft / müssen selbige / wann sie ihr eigen Korn oder Sachen über die Bellinische Brücke führen / das gewöhnliche Brücken-Geld entrichten / hiernach du dich zu achten / Geben Cölln an der Spree / am 9. August. Anno 1661.

An
den Zöllner zu Bellin / Johann Schneidern.

Nro. 22.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglich / daß Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / ꝛc. unser gnädigster Herr / sich über die von Bredow und diejenige

so

so Bredowische Güter erkaufft / beschweret / daß dieselbe ihrer Jagten vornemblich nach rohten hohen Wild sehr gemißbrauchet / daß sich darauff Hantz Christoff von Bredow / parum George von Bredow / Jochim Christoff von Bredow / Hans Jochim von Maltitz / und Victor von Quitzo / welche beyde letztere auch Bredowische Güter erhandelt / unterthänigest angegeben / Und wiewol sie hochbetheuret / daß sie niemal ihre Jagt-Gerechtigkeit gemißbrauchet / dannenhero des unterthänigsten Vertrauens wären / höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. würden sie bey ihrem von undencklichen Jahren her gehabtem Rechte gnädigst schützen / jedennoch sie sich gegen Se. Churfürstl. Durchl. aus unterthänigster devotion gehorsamst dahin erboten / auff nachfolgende Art auff allen ihnen zustehenden Gütern und Höltzungen / und unter denen auf den grossen Zotz sich des Jagens und Schiessens nach hohem rothen Wild zuverzeihen und zu begeben.

Erstlich / weil das Sr. Churfürstl. Durchl. zu dem Ampte Fehr Bellin zustehende Jus lignandi auff ihren Höltzungen zu ihrem höchsten Schaden sehr gemißbrauchet; So versprechen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst / daß es hinfüro auff folgende Art damit gehalten werden sol: Nemlich / daß das zum Ampte und Müllen benöthigte Bawholtz an Eychen und Kiehnen von denen von Bredow / auff Erfordern der Beampten / jedesmals angewiesen und mit ihrem Eisen angeschlagen / jedes Schock auch mit Funfzehen Reichsthalern durch die Bancke denen von Bredowen bezahlet werden sol.

Zum Andern / das benöthigte Brennholtz sol im Winter an weichem Holtz jährlich Acht Ruthen lang und Acht Ruthen breit angeschalmet / von denen von Bredow denen Beampten angewiesen / und ohne Bezahlung abgefolget werden. Solten aber solche weiche Winter seyn / daß man zu dem weichen Holtze nicht gelangen könte / so sol alsdann so viel Lager-Holtz zum Brandholtz abgefolget werden: Dafern aber auch nicht Lager-Holtz genug verhanden seyn würde / so sollen dürre Eychen / Büchen und andere unfruchtbare Bäume von denen von Bredow denen Beampten angewiesen und ohnentgeltlich abgefolget werden. Alldieweil aber auch das Ampt des Juris lignandi auff des Obersten Lüdickens und deren von Hacken Heyden / wie auch zu Lienumb berechtiget / so wollen Se. Churfürstl. Durchl. denen Beampten zu Fehr Bellin hiermit anbefohlen haben / hierunter Gleichheit zu halten / und durchaus einen vor den andern nicht zu beschweren. Würden auch die Beampte sich unterstehen / wider diese Churfürstl. gnädigste Verordnung zu handeln und eigenmächtiger Weise Holtz

fällen

fällen und wegholen lassen: so sol denen von Bredow frey stehen selbst sie pfänden zu lassen.

Drittens wollen Se. Churfürstl. Durchl. zu desto mehrere Bezeigung Dero gnädigsten Erkentnüß vor diese derer von Bredow erwiesene unterthänigste devotion Fünff Winspel / halb Roggen und halb Gersten Pacht / so Deroselben bisher aus Marckau vom kleinen und langen Jacobs-Hofe entrichtet worden / in Gnaden abtreten / also daß sie sich sämptlich nach proportion ihres habenden Rechtens an diese Jagten / drein theilen sollen / Jedoch sol auch dem General-Major Quast wegen seines hieran habenden Theils seine portion hiervon gelassen werden.

Zum Vierdten confirmiren und bestetigen Se. Churfürstl. Durchl. hiermit in Gnaden denen von Bredow ihre übrige Jagten an Sauen / Rehen und andern kleinen Wild / wie auch groß- und kleinen Feder-Wild / also daß sie dasselbe jagen / schiessen und fällen mögen / auff was Ahrt Sie immer wollen. Ferner und zum Fünfften / wollen auch Se. Churfürstl. Durchl. hiermit denen von Bredow auf ihren Gütern und Holtzungen nicht præjudiciren noch einigen Eingriff thun / auch auff dem ihrigen weder jagen noch schiessen lassen; Sollen Sie aber der Orten vor ihre hohe Persohn auff dem Ihrigen Jagten anstellen und etwa durch dero Leit-Hunde auff der von Bredowen Höltzungen nach hohem Wild vorsuchen lassen / so sol solches ohne eintzigem ihrem und ihrer Unterthanen Schaden und Ungelegenheit geschehen.

Hierauf versprechen nun die von Bredowen / der von Maltitz und Quitzow / vor sich ihre Erben und Nachkommen / daß sie sich von nun an / alles Jagens und Schiessens nach hohen rohten Wild vor sich und die Ihrige gäntzlich enthalten / auch zu mehrerer Versicherung ihre Schützen in Eydes-Pflicht nehmen wollen / daß sie weder selbst hohes rohtes Wild schiessen / sondern vielmehr andeuten wollen / wenn sie erfahren / daß es von andern geschehen.

Uhrkundlich und fester Haltung haben Se. Churfürstl. Durchl. dieses mit eigenen Hand unterschrieben und versiegeln lassen / wie es dann auch nicht weniger von denen von Bredowen / dem von Maltitz und Quitzow unterschrieben und vollnzogen / und hievon zwey Exemplaria außgefertiget worden. Geben zu Cölln an der Spree / den 3ten Junii Anno 1663.

Friderich Wilhelm.

Hans Christoff von Bredow. (L. S.) P. G. von Bredow.
Victor von Quitzow.

Hans Jochim von Maltitz.
Jochim Christoff von Bredow.

IN Sachen des Amptschreibers zu Fehr Bellin/ Johann Caspar Kochs/ und Zöllners daselbst/ Johann Schneiders/ welchen sich die Angesessene von Adel des Ländeleins Bellin adjungiret/ und durch Baltzer von Bellin/ und Joachim Friderich von Zieten erschienen/ Klägere Eines/ wieder den Obristen Marcus von der Lütken/ Beklagten anders Theils; Haben die Churfürstliche Brandenburgische Ober-Præsident und geheimbte Rähte mit Zuziehung etlicher Ampts-Cammer Rähte zum Bescheid ertheilet/ demnach der Beklagete selbst zugestanden/ daß dem Churfürstlichen Ampte Bellin das Jus Lignandi in seiner im Ländlein Bellin gelegenen Höltzung zustehe/ und hier benebenst der Abschied vom 1. Julii Anno 1654. disponiret/ daß ihm oblige/ nicht allein daß nöthige Brenn- sondern auch Bawholtz zu den ædificiis publicis und Ampts-Gebäwden aus gedachter Höltzung folgen zu lassen: So hat Er der Abfolgung des nötigen Holtzes/ zu reparirung deß bey dem Ampte belegenen Behr-Dammes/ sich nicht zu verweigern/ und wird es dießfals/ wie auch wegen Anweisung des Holtzes und in allem übrigen interminis angeregtem Abschiedes billig gelassen; Dieweil aber derselbe sich auff einen andern in Anno 1645. gegebenen Bescheid referiret/ welcher anitzo nicht bey Händen; So wird bis zu dessen production der Punct/ ob und wie weit das klagende Ampt/ auch in des Beklagten Höltzung ausser dem Lande Bellin des Juris Lignandi befugt außgesetzet. Schließlich ist Beklagter den Zietischen Unterthanen zu Dechtow die abgenommene Pfände/ ohne fernern Auffenhalt zu restituiren schuldig. Uhrkundlich unterm auffgedruckten Churfürstlichen Insiegel. Geben zu Cölln an der Spree am 30. Julii, Anno 1663.

L. S.

O. F. v. Schwerin. C. E. von Platen. Lucius von Petrus Weitzke. Rahde.

Nro. 24.

Friderich Wilhelm/ Churfürst/ ꝛc.

NAchdem der Bellinische Fehr-Damb anitzo wieder also beschaffen seyn sol/ das nicht allein die Fracht-Wagen/ sondern auch die Posten/ welche doch die Stunden halten müssen/ nicht mehr darauff fortkommen können/ und deßhalb grosse Beschwer führen/

Als befehlen wir dir hiermit ernstlich/ bey Vermeidung Unserer Ungnade und Verlust deines Dienstes/ daß du denen Eingesessenen im Ländichen Bellin (als welche die reparirung angeregten Dammes/ zu thun schuldig seyn/ und nicht mehr/ wie sie hiebevor gethan/ als ob ihnen von denen von Bredowen zum Hause Cremmen und Frysack/ das dazu bedürffende Holtz verweigert würde/ vorzuschützen haben/ Sintemal im verwichenen Junio in Unserm Geheimbten Raht verabschiedet worden/ das ihnen solch Holtz überall gefolget werden solte) **und zwarten jeden bey zwantzig Thaler/ unnachläßiger** Fiscalischer **Straffe/ den gemeldten sehr schadhafften Fehr-Damm zu Bellin/ von** dato **innerhalb sechs Wochen/ unfehlbar zum Stande zu bringen/** und nachmals im Frühling die Seit-Graben/ wie vor Alters gewesen/ auffzuräumen/ ankündigen und aufferlegen/ daferne sie auch deme also nicht nachkommen würden/ **nach ablauff solcher sechs Wochen/ von jeden/ nebst deiner Gebühr/ vermittelst der** Execution, **die zwantzig Thaler Straffe unfehlbar/ und unerwartet weitern Befehls/ einfordern und eintreiben/ Und das allemal also thun solleſt/** Wann dir/ das an offtgedachten Fehr-Damm zu Bellin etwas zu repariren/ der Zöllner daselbst notificiret; Wornach ꝛc. Cölln an der Spree/ am 9. Januarii 1664.

Friderich Wilhelm.

An
den Land-Reuter zu Spandow Jacob Kühnen.

L. S.

Nro. 25.

Churfürstl. Brandenb. hochverordnete Herren Ampts-Cammer Præsident und Rähte auch Cammer- und Vice-Cammermeistere

HOchwürdiger/ HochEdelgeborne/ Gestrenge und Veste wie Hauch WolEdle/ Veste/ Hochbenamte/ ꝛc. Hochgebietende Herren/

ren / ꝛc. ꝛc. Wir haben vernommen / daß einige Bürger aus Frysack / als Martin Lichtenberg / und Matthias Ebel / mit dem Herrn General Quasten / Parum George von Bredowen / auf Frysack / und Jochim Christoff von Bredowen auf Brunne / auff 200. Ringe Staff-Holtz auffm Zotzen zu schlagen gehandelt / nun ist dieses eine grosse Verwüstung des Holtzes / indem auff einen Ring offter wo mehr als 2. Eichen gehören / und dürfte solcher Gestalt endlich dieses Churfürstl. Ampt wol Mangel an Bauholtz zu den Müllen und andern Gebäuden leiden / habe derowegen meinen Pflichten gemeeß geachtet / solches meinen Hochgebietenden Herren zu hinterbringen / selbige werden wissen / wie diesem Unfug zum besten vorzukommen sey. Und wir verbleiben allezeit

E. Hochwürd. HochEdelGestr. auch WolEdlen
HochAG.

Gehorsame
Dienere
Johann Caspar Koch.
Johann Schneider.

Fehr Bellin den
3. Jan. 1667.

Nro. 26.

UNser Freundl. Dienst zuvor / WolEdle / Veste / insonders vielgeehrte Herren und Freunde / denselben wird noch unentfallen seyn / was wegen des Holtzes zum Bellinischen Brückenbau aus der Churfürstl. Cammer unlängst an sie geschrieben. Weil nun die Brükke sehr Baufällig / also daß man derselben wegen der darüber gehenden schweren Fracht-Wagen / wenig mehr trauen darff / und sie dahero diesen Sommer über unstreitig repariret werden muß; Als begehren an der gnädigsten Herrschafft stat wir hiemit / Sie wollen dem Herkommen gemeeß / die dazu bedürfende sechs und dreißig Eichen aus ihren Holtzungen folgen lassen / oder für jedes Stück anderthalb Thaler an den Churfürstl. Zollverwalter zu Bellin Johann Schneidern zahlen / damit an deren stat so viel Eichen aus der Ruppinischen Heiden gekaufft / und der Bau zu Verhütung Schadens / müglichst beschleiniget werden könne. Wolten es den Herren nicht verhalten / Und seyn

ihnen

ihnen vor Unsere Personen zu freundl. Diensten erbötig / Geben Cölln an der Spree / den 6. Martii 1668.

An
Jacoben und Hans Siegfrieden
Gebrüdern von Saldern / uff Wilsnack und Plattenburg

Nro. 27.

Unsere freundlich geflieſſene Dienste zuvor / Wolwürdige / Wol Edle und Veste / insonders Vielgeehrte Herren und Freunde / denenselben wird sonder zweiffel annoch in frischen Andencken ruhen / was wegen Anführung der zum Bellinischen Brükkenbaw bedürffenden sechs und dreißig stück Eichen aus der Churfürstl. Cammer an sie geschrieben. Weil nun die Brücke sehr Baufällig / also das man wegen der darübergehenden schweren Fracht-Wagen derselben wenig mehr trawen darff / und sie dahero diesen Sommer über unstreitig repariret werden muß; Als begehren an der gnädigsten Herrschafft stat Wir hiemit / die Herren wollen so bald der Churfl. Zollverwalter zu Bellin deßfals sich bey ihnen anmelden wird / die Beschaffung zu thun belieben / daß obbemeldte sechs und dreißig Eichen dem Herkommen gemeeß unverzüglich angeführet / oder für jedes Stück anderthalb Thaler Anführ-Lohn dem Zollverwalter gezahlet werde / damit der Baw zu Verhütung Schadens müglichst beschleiniget werden möge / Wolten es / ꝛc. wie im vorigen / ꝛc. Geben Cölln / ꝛc. den 6. Martii Anno 1668.

An
das Thum-Capitul
zu Havelberg

Nro. 28.

Præsent. den 20. Mart. 1673.

Durchläuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

EW: Churfürstl. Durchl. in allen unterthänigen Gehorsamb zu berichten / werde ich veranlasset / indem der Zollverwalter zu Fehr Bellin von mich und meinen Leuten / welche zu dem Gütlein Cremmen und Stafelde gehören Zoll fordern thut und bis dato entrichten müssen / Weil dann aus denen nahe dabey lie-

genden Heyden / so aber nach Cremmen und Stafelde gehören / zu solcher Brücken Holtz hergegeben worden / und deßwegen der von der Lüdigke / Zollfreyheit versprochener massen / erhalten / So zweifelt mich nicht / Ew: Churfürstl. Durchl. werden mir ebenfalls solcher Freyheit genissen lassen / und bitte Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit in allen unterthänigem Gehorsamb / Sie wollen allergnädigst geruhen / obgedachtem Zollverwalter zu Fehr Bellin anbefehlen zu lassen / daß er künfftig weder von mich noch meinen zu den Bredowischen Gütern gehörigen Leuten / wann sie den Brücken-Zoll betreten müssen / einigen Zoll fordern solle / in Betrachtung / weil zu solcher Brücken das Holtz aus den Bredowischen Heyden hergegeben werden muß / getröste mich in meinen billigen Suchen gnädigster Erhörung und verbleibe /

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst und Pflichtschuldister

George Weyler.

Nro. 29.

NAchdem Wir aus ewren des Amptmanns zu Grambzow / George Weilers halben / vom 20. Martii anhero gethanen Bericht ersehen / daß gedachter Amptmann wegen seines Antheils Adelichen Guts zu Cremmen und Stafelde / an deren von Bredowen Gehöltz zum Hause Cremmen interessiret / und zu den Bellinischen Ampts-Gebäuden das nöhtige Bau-Holtz gleich den andern interessenten / auch zur Bellinischen Brücke das Ober-Holtz hergeben / und dann dem gantzen Ländichen Bellin / vermöge des vom 30. Julii Anno 1663. ertheileten Abschiedes / das Damm-Holtz aus den Bredowischen Gehöltze zu seinem Antheil abfolgen lassen muß; Als halten wir vor billich und bey der gnädigsten Herrschafft untertähnigst verantwortlich zu seyn / daß ihm deßwegen von dem also genanten Brücken-Gelde Befreyhung gegönnet werde / gestalt ihr es dann also mit ihm zu halten / hiermit Befehliget werdet / Wolten Wir euch / ꝛc. Und seyn euch / ꝛc. Geben Cölln an der Spree / den 25. Martii 1673.

An

den Zollverwalter zu Bellin

Johann Schneidern.

Præ-

Nro. 30.

Præsent. den 20. Febr. 1674.

Durchläuchtigster Churfürst/ Gnädigster Herr.

ES fordert der Zöllner zu Fehr Bellin / wenn wir nach / oder von Berlin reisen / Brücken-Geld. **Wann aber wir die Holtzfuhren zu selbiger Brücke zu zweyen malen schon müssen thun lassen / und solches ein zimliches zu stehen gekommen** / Als vermeinen wir dieserwegen frey zu seyn / ist auch vor dem so gewesen: Derowegen ist an Ew. Churfürstlichen Durchl. unser unterthänigstes Bitten / gedachten Zöllner gnädigst anzubefehlen / daß er uns und die Unsrigen hinfürder frey passiren lassen solle. Verbleiben/

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste gehorsambste

Dechant/ Senior **und Capituls-**
Gemeine der Stiffts-Kirchen
zu Havelberg / ꝛc.

Nro. 31.

Churfürstliche Brandenb. Hochverordnete Herren Ampts-Cammer Præsident und Räthe / auch Cammer- und Vice-Cammermeistere / ꝛc.

HOchwürdiger / HochEdelgeborne / Gestrenge und Veste / auch WolEdle / Veste und hochbenahmte insonders Hochgebietende Herren / hohe Beforderer / ꝛc. Auff eines Wolwürdigen Thum-Capituls zu Havelberg / wegen Befreyunge allhiesiger Brükken-Gelder / übergebenes Supplicatum, haben meine Hochgebietende Herren / Hochgnädigst verordnet / daß ich nebst Zurücksendung solchen Supplicats gehorsambst berichten solle / warumb wolgedachtes Thum-Capittul wegen zu zweyen mahlen gethaner Anfuhre des Baw-Holtzes zu der Brücke / nicht eben solche Freyheit genieſſen solle / als die von Saldern zum Hause Plattenburg und andere im Ländichen Bellin eingesessene; Darauff gebe meinen Hochgebietenden Herren zum gehorsambsten Bericht / daß es zwar die Warheit / **daß E. Wolw. Thumb-Capitul schon bey meiner Zeit / zu zweyen malen / als in** Anno 1656. **und** 1667. **zu hiesiger Brücke die Holtz-Fuhre / und zwarten zum**

fundament, als zu Pfählen / Holfftern und Balcken dem Herkommen gemeeß/ gethan / ich habe es auch wegen des Brücken-Geldes/ sonderlich/ wann Sie/ die Capituls-Herren selbst gereiset / so genau nicht genommen / wie Sie es dann selbst nicht anders sagen können / Allein es haben sich dann und wann auch welche gefunden / die so wol in ihrem / als auch ihrer Bedienten und Unterthanen Nahmen sich angegeben / und die Freyheit prætendiret / deren man doch offt keinen gekennet / viel weniger sie den geringsten Beweiß/ daß sie zum Thum-Capitul gehörig/ vorzeigen können / Darumb hat es offtmals disputat abgegeben/ und weil auch mehrerwehntes WolW. Thum-Capitul allemal fürgewandt/ daß es wegen solcher Holtzfuhren die Freyheit vom Brückengelde genieſſen müste / So habe demselben keinen andern Bescheid geben können/ als daß es die Sach bey der Churfürstl. Hochpreißl. Ampts-Cammer angeben / und gleich wie die von Saldern und andere gethan / Hochgedachter Churfürstl. Ampts-Cammer Verordnug an mich außbringen möchte/ damit ich alsdann wissen könte/ wie weit sich die Freyheit erstrecken solte/ ob solche nur auf Sie die Capituls-Herren allein / oder auch auf Jhre Bedienten/ und sämptliche Unterthanen gerichtet seyn möchte / auf welchem letztern Fall doch die Bedienten und Unterthanen einen Schein mit haben müssen/ damit in ihrem Namen der Unterschleiff verhütet werden könte/ Sende also hierbey eines W. Thumb-Capituls Supplicatum wieder zurück/ und bitte gantz Unter-Dienstl. umb hochgeneigte resolution, wie es hinführo hierunter zu halten / womit allstets verbleibe/

Ew. Hoch W. Hoch Edl. Gestr. auch WolEd. Hoch Achtb. G.

Gehorsamster Diener

Febr Bellin den 21. Febr. Anno 1674.

Johann Schneider.

An
die Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer zu Berlin

Resolution.

Die Capituls-Herren sollen gleich denen von Saldern und andern von Adel im Ländlein Bellin/ die Freyheit vom Brücken-Gelde genieſſen/ derselben Unterthanen aber können davon nicht frey seyn.

Cölln an der Spree/ den 28. Februar. 1674.

Præsent. den 1. Junii, 1674.

Durchläuchtigster Churfürst/ Allergnädigster Herr.

Ew. Churfl. Durchl. seynd meine gehorsamste und unterthänigste Dienste in Treu und schuldigster devotion jederzeit bevor/ und ist nunmehro von undencklichen Jahren in üblicher Observantz gewesen/ daß zu dem Baw der Fehr-Bellinischen schadhafften Brücken / die nothdürfftige Materialien aus unsern/ denen Salderischen/ Holtzungen gegeben werden müssen/ Da entgegen haben die von Saldern freyen pasf- und repasf über solche Brücke / nebst Wagen und Pferden / zu geniessen / ist auch also jederzeit gehalten worden.

Dem ungeachtet hat sich itziger Zollverwalter / Herr Johann Schneider / mehr denn einmal unterstanden/ von meinen Leuten/so in meinen eigenen Geschäfften anhero nach Berlin geschickt / von Pferde und Wagen den gewöhnlichen Zoll zu fordern und zu nehmen/ sie auch keinesweges ohn entgeltlich passiren lassen wollen / vielleicht zu dem Ende / damit uno & alterò interveniente contrario actu solche alte Freyheit und Gewohnheit möge interrumpiret werden.

Wie ich nun hierzu pro defensione juris mei nicht kan stille schweigen/ oder dem Herrn Zollverwalter connivendo etwas einräumen. Also bitte ich unterthänigst Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen mir so gnädigst zu erscheinen / und dem gemeldten Zollverwalter zu Fehr Bellin/ Herrn Johann Schneidern/ ernstl. und gnädigst anzubefehlen / daß er dem alten Herkommen sich gemäß verhalten / und mich und die meinigen nebst Pferde und Wagen unbehindert / ohne Abstattung des Zolles über die Brücken daselbst pasf- und repassiren lassen / auch die zur Ungebühr gehobene Gelder / nach angelegter Rechnung restituiren und wieder von sich geben solle.

Getröste mich hierauff allergnädigste Erhörung beharrlichst bleibende.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster und Pflichtgehorsamster

Hans Siegfried von Salder.

Churfürstliche Brandenb. Hochverordnete Herren Ampts-Cammer Præsident und Räthe / auch Cammer- und Vice Cammermeistere / ꝛc.

HOchwürdiger / HochEdelgeborne / Gestrenge und Veste / auch WolEdle / Veste / insonders Hochgebietende Herren / Hohe Beförderer / ꝛc. Auff eingeschlossenes Supplicatum von dem von Saldern zu Plattenburg / und meiner Hochgebietenden Herren hochgeehrtes Decret, so ich erst den 19. Junii empfangen / Gebe hiermit in gehorsamsten Bericht / daß mir nicht weniger frembd vorkomt / worumb der von Saldern solch ein ungereimbtes Supplicatum (als wann ich ihm seine alte Freyheit wegen hiesigen Brükkengeldes zu interrumpiren trachtete) wider mich eingeben dörffen / da doch der von Saldern unstreitig selbst gestehen muß / daß ich weder von ihm selbst / noch den Seinigen und Bedienten / wann sie Päsſe vorgezeiget / jemals einen Pfenning / geschweige Groschen / Brückengeld gefordert / wie ich dann von meinen Hochgebietenden Herren deßhalb auch gnugsame Verordnung habe; Allein das muß ich gestehen / daß von denen Salderischen Unterthanen ich allewege das gewöhnliche Brückengeld gehoben / ob sie gleich einen Paß von denen von Saldern mir vorgezeiget / **denn hierzu verbindet mich meiner Hochgebietenden Herren hochgeehrtes** Decret **vom** 26. Novemb. Anno 1670. **welches also lautet:** Referenten **wird hiermit zum Bescheid ertheilet / daß wann die von Saldern / entweder selbst reisen / oder ihre Bediente kommen des Orts und** produciren **der von Saldern Paß / des Brücken-Geldes allerdings frey seyn / die Unterthanen aber müssen dasselbe erlegen / wann sie auch gleich einen Paß von denen von Saldern hätten / ꝛc. Imgleichen gedencket die Churfürstl. Gnädigste** Concession **vom** 25. Febr. 1658. von den Pawern und Unterthanen auch nichts / sondern nur bloß derer von Saldern selbst / und ihrer Bedienten / Wie ich dann davon die Abschrifft hierbey auch unterthänigst füge / Es wäre dann / daß solche beyde Churfürstl. Verordnungen dahin zu verstehen seyn möchten / daß wann die Unterthanen denen von Saldern Korn und andere Sachen / wie die Namen haben möchten / verfahren / und einen Paß zeigen / sie gleichfalls

falls / wie die von Saldern selbst und ihre Bediente gantz frey gehen solten / Umb welche meine Verständigunge meine Hochgebietende Herren ich hiermit gantz unterdienstlich bitte / und im übrigen allstets verbleibe.

E. HochW. HochE. Gestr. auch WollE. HochAchtb. G.

Fehr Bellin den 7. Junii Anno 1674.

Gehorsamster Diener

Johann Schneider.

An
Die Churfürstliche Brandenb. Ampts-Cammer zu Cölln an der Spree.

Nro. 34.

Friderich Wilhelm / Churfürst / ꝛc.

U. B. z. Lieber Getreuer / demnach die hohe Nothdurfft zu des gantzen Landes Besten / so wol wegen der Commercien als auch der Post halber erfordert / daß die durch den Schwedischen Einfall ruinirte Rheinbrücke wieder gebauet werde / Wir auch deßfalls gnädigste Verordnung ergehen lassen / daß solcher Bau beschleuniget werden solle / so hat Uns Unser Zollverwalter zu Fehr Bellin / Johann Schneider / unterthänigst berichtet / weil das Ober-Holtz und Kiehnen / je und allewege aus deren von Bredow zum Hause Cremmen und Freisack Gehöltzen hierzu hergeben werden müssen / daß er dahero mit dem Müllen-Meister auf dem Zotzen gewesen / umb ein drey Schock Kiehnen Holtz außzusuchen / damit man es bey Zeiten fällen und beschlagen und sobald ein Frostwetter einfiele / herabfahren lassen könne; Du hättest aber deinen Hegemeister an ihn geschicket und sagen lassen / daß weiln du mit Uns wegen der Hohen Jagt auff den Zotzen einen Contract getroffen / daß dahero kein Holtz ohn Entgelt abgefolget werden dörffte / Nachdem Wir aber den Contract durchsehen lassen / und darinnen mit keinem Worte des Bau-Holtzes zu diesem Brückenbau gedacht worden / Als sehen Wir nicht / wie du dich dessen entbrechen könnest / Befehlen dir demnach hiemit in Gnaden / und zugleich ernstlich / dich hierunter nicht widrig zu bezeigen / sondern denen / die das Holtz außsuchen und fällen lassen sollen / solches ohne eintzige Hindernüß und Entgelt allemal / so offte die Brücke repariret werden muß / abfolgen

folgen zu lassen/ damit Wir nicht widrigenfalls andere Mittel zu gebrauchen veranlasset werden mögen/ Seind/ ꝛc. Cölln/ ꝛc. den 14. Novemb. Anno 1676.

An
den Commissarium Hans
Christoff von Bredow.

Nro. 35.

Præsent. den 20. Novemb. 1676.

Durchläuchtigster Churfürst/ Gnädigster Herr.

EW. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl vom 14. Novemb. jüngsthin/ habe ich mit unterthänigstem respect empfangen/ und daraus mit grosser Bestürtzung ersehen/ daß der Zollverwalter zu Fehr Bellin mich angegeben/ sampt ich mich geweigert hätte/ das Kiehnen- oder Oberholtz zu reparirung der Rheinbrücke zu Fehr Bellin zu meinem Antheil herzugeben/ sondern durch meinen Hegemeister gedachtem Zollverwalter sagen lassen/ daß weiln mit Ew. Churfürstl. Durchl. wegen der hohen Jagt auf den Zotzen ich einen Contract getroffen/ dahero kein Holtz ohne Entgelt ferner abgefolget werden dürffte. Ew. Churfürstl. Durchl. muß ich hierauff zum unterthänigsten Gegenbericht vermelden/ daß der Zollverwalter Johann Schneider/ nicht von mir Kiehnen- oder das Oberholtz zur Brücken/ sondern Eich-Holtz begehret/ welches weder ich noch die andern von Bredow zum Hause Cremmen zu geben schuldig seyn/ sondern sothanes Eich-Holtz haben je und allezeit die von Saldern zum Hause Plattenburg zu Erbauung besagter Brücken hergeben müssen/ das Kiehnen- oder Oberholtz zur Brücke habe ich mich zu meinem Antheil/ als die Helffte aus der Holtzung den Zotzen genandt/ welche zum Hause Frysack allein gehöret/ herzugeben niemaln geweigert/ daß aber gedachter Zollverwalter alle das Kiehnen oder Oberholtz aus meiner Holtzung/ den Zotzen/ nehmen wollen/ daran thut er zuviel/ und ich widerspreche demselben auch billich/ zumaln da der Zollverwalter Schneider selber zugestehen muß/ daß das Ober- oder Kiehnen-Holtz aus derer von Bredow zum Hause Cremmen und Frysack Holtzungen müsse gegeben werden/ Derowegen davon mir als der ich

vom

vom Hause Frysack bin/ nurten die Helffte kan gefordert/ Und die ander Helffte aus derer Interessenten zum Hause Cremmen/ als des Herrn General Wachtmeisters von der Lütke/ derer von Haken zu Flatow und kleinen Ziethen/ und Herrn Weilers zu Cremmen und Staffelde Holtzungen genommen werden muß/ da nun Ew. Churfürstl. Durchl. aus diesem meinen unterthänigsten Gegen-Bericht ersehen/ daß der Zollverwalter zu Fehr Bellin Johann Schneider dißfalls zu mild berichtet und mir zu viel gethan.

Als bitte ich unterthänigst gehorsambst/ Ew. Churfürstl. Durchl. ihm dieses verweisen und ihm dabey ernstlich anbefehlen lassen/ daß er das Eich-Holtz zu gedachter Reinbrücken aus deren von Saldern zu Plattenburg: Das Kiehnen- und Oberholtz aber nurten zur Helffte aus meinen/ und die andere Helffte aus derer Interessenten zum Hause Cremmen Holtzungen nehmen/ und wie gebräuchlichen von unsern Hegemeister anweisen lassen solle/ mich gnädigster Erhörung getröstende ersterbe ich

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster

Hanß Christoff von Bredow.

Nro. 36.

Churfürstl. Brandenb. Hochverordnete Herren Ampts-Cammer-Räthe und Cammermeistere.

HOchwürdiger/ Hoch Edelgeborne/ Gestrenge und Veste/ auch Wol Edle/ Veste/ Hochbenahmte/ insonders Hochgebietende Herren/ Hochgeneigte Patronen, &c. Mittels Darstellung gehorsambster Dienste/ habe deroselben hohe Verordnung wegen des Kiehnen-Holtzes zu hiesieger Reinbrücke/ nebst des Herrn Commissarii von Bredows Gegenbericht an Se. Churfl. Durchl./ am vorgestern den 26. Novemb. wol erhalten; Nun solte ich wol billich solchen/ des Herrn Commissarii Gegenbericht in etwas beantworten/ und meinen Hochgebietenden Herren gehorsambst darthun/ wie er solchen Bericht gantz mit Ungrunde wieder mich gestellet/ indem er schreibet/ Ich hätte kein Kiehnen- sondern Eichen-Holtz begehret/ Item, Er hätte solch Kiehnen-Holtz zum halben Theil niemals geweigert/ und weil ich zu milde berichtet und ihm zu viel gethan/ so bittet er solches mir zu verweisen/ und ernstlich anzubefehlen/ daß ich das Eichen-

Holtz

Holtz von denen von Saldern zu Plattenburg / und die Helffte Kiehnen vom Zotzen / so ihme zukommt / die andere Helffte aber von den andern Intereſſenten zum Hauſe Cremmen / hernehmen / und ſolches mir anweiſen laſſen ſolte / allein weiln doch meine Hochgebietende Herren / aus meinem vorigen Bericht und des Herrn Commiſſarii Gegenbericht ſchon ſelbſt Hochgnädigſt abnehmen werden / wie die Sache ſtehet / ſo mag dieſelbten mit weitläufftiger Antwort nicht auffhalten / ſondern do es nöhtig wäre / ſo ſolte es mir lieb ſeyn / wann der von Bredow nebſt ſeinem Hegemeiſter / Chriſtian Bellienen / gegen den 16. Decembris, alsdann ich geliebts GOTT auffs Quartal kommen werde / zur Churfürſtlichen Cammer beſchieden würde / ſo wolte ich gegenwärtig ſchon darthun / daß dasjenige was ich berichtet / der Warheit überall gemäß / und dahero weder zu milde berichtet / noch dem von Bredow zu viel gethan und Verweiß verdienet / und daß ich nicht Eychen- ſondern Kiehnen-
A. Holtz begehret / zeiget beygelegte Copey, Lit. A ſo ich den 18. Octobr. an die Hegemeiſter auff dem Zotzen geſchrieben / und der von Bredow ohne Zweifel auch ſelbſt wol geleſen haben wird / darauf bin ich den 20. dito mit dem Müllenmeiſter auf dem Zotzen geweſen / und nebſt dem Hegemeiſter / Chriſtian Bellienen / die drey Schock Kiehnen-Holtz außgeſuchet / es hat aber wenige Tage darauff / der Herr Commiſſarius dieſen Hegemeiſter zu mir nach Fehr-Bellin geſchickt und ſagen laſſen / daß weiln er mit Sr. Churfürſtl. Durchl. einen Contract wegen der hohen Jagt getroffen / ſo wäre er nunmehr nicht ſchuldig einiges Holtz ohn Entgelt abfolgen zu laſſen / und darnach würde ich mich richten.

Daß ich dazumal aber auch vom Eychen-Holtz geſaget / und zugleich mit dem Mühlmeiſter etwas in Augenſchein genommen / hat dieſen Verſtand / Als neulicher Zeit [Tit.] **der Herr Thumb-Probſt von der Schulenburg von Havelberg allhier durchreiſete / da habe ich wegen der Fuhre ſo das Thumb-Capitul zu dem Eychen-Holtze von denen von Saldern aus dem Fehlgaſtiſchen anhero zu thun ſchuldig / Erinnerung gethan / da hat der Herr Thum-Probſt geſaget / daß es vor ihre Unterthanen eine ſehr beſchwerliche Fuhre auff ſechs Meilen / und wolten ſie lieber auff der nähe vom Zo-**

tzen

tzen oder hinter Linumb so viel gut Holtz erkauffen/ und hergegen daß Holtz von denen von Saldern in ihrer Begend annehmen/ so gienge keinem Theile hievon etwas abe/ nur würde die sehr beschwerliche Fuhre ersparet/ weiln vor die meisten Höltzer auffs wenigste sechs Pferde gespannet werden müssen. Habe ich also durch den Hegemeister an dem von Bredow zugleich vernehmen lassen/ ob derselbe auff dem Fall von seinen Eychen ein hundert Stück verkauffen wolte/ und wie theuer/ da hat mir der Herr Commissarius durch diesen Hegemeister Antwort sagen lassen/ ja er wolte es uns überlassen/ und zwar das Stück auffs nächste 20/ Gr. mit dem Stamm-Gelde; Also sehen meine Hochgebietende Herren wie es hiermit eigendlich stehet/ und hätte der Herr Commissarius gar nicht Uhrsach gehabt/ dieses in seinem Gegenbericht zu seinem Behueff anzuführen/ als wann ich Eychen und nicht Kiehnen Holtz zur Brücke begehret/ Weil nun der von Bredow in mehrberührten Gegenbericht uns nur die Helffte Kiehnen vom Zotzen wegen Frysack folgen lassen/ mit der andern Helffte aber an die Interessenten zum Hause Cremmen weisen wil/ dem Herrn Commissario und jedermañ bekandt ist/ daß auff dem andern Theil zum Hause Creñen/ so weit das Ampt macht zu hawen hat/ nicht ein Stück/ geschweige mehr Kiehnen Holtz verhanden/ und man so wol zum Ampte als Zollhause nun etliche Jahre hero fast alle das Eichen Bauholtz von diesem Antheil genommen/ und auch itzo zu dieser neuen Brücken zum Zug und Lehnen etwas Eichen Oberholtz genommen werden muß; So bitte bey nächster Post umb hochged. Resolution, ob ich

solche

solche drey Schock Kiehnen bey ersten Wadel auff dem Zotzen fällen und anschaffen lassen soll / weil doch Sr. Churf. Durchl. frey stehet / wo und wie viel sie zu diesem Baw nehmen wollen / weiln der Contract wegen der hohen Jagt uns hierin nichts angehet / wie der von Bredow im Gegenbericht selbst zugestehet.

Daß es von dem Hegemeister angewiesen werden solte / wie es der Herr Commissarius begehret / dasselbe ist niemals Gebräuchlich gewesen / sondern hat es das Ampt selbst mit ihrem Holtz-Zeichen angeschlagen / also wird es hoffentlich dabey verbleiben / weiln dieser Baw mit dem Jagt-Contract nichts zu thuen hat / und es nur neue Beschwer abgeben würde / wenn man die Hegemeister / welche im Land Frysack wohnen / suchen solte / wenn man mit den Arbeits-Leuten da wehre. Womit ich stets verbleibe /

Ew. Hoch W. Hoch Ed. Gestr. auch Wol Ed. Hoch Achtb. G.

Gehorsambster Diener

Fehr Bellin den 28ten Novemb. 1676.

Johann Schneider

A

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / ꝛc. unser gnädigster Herr / mir Endesbenandten Gnädigst anbefohlen / die Brücke allhier über den Rein von neuen wieder bawen zu lassen / und es doch an dem ist / daß das Ober-Holtz hierzu aus denen von Bredowen zum Hause Frysack und Cremmen Höltzungen genommen werden muß / als bin ich entschlossen uff den zukommenden Freytag mit dem Bawmeister uff den Zotzen zu kommen / und daselbst ungefehr ein drey Schock Kiehnen Baw-Holtz außzusuchen / damit also selbiges zu rechter Zeit gefället / und bey antretendem Frost außgeführet werden könne / weil aber so wol mir / als auch dem Mühlmeister die Gegend auf dem Zotzen [wo das Kiehnen Holtz am besten anzutreffen] nicht bekand / als ersuche hiermit derer von Bredowen beyde Hegemeister zu Vietznitz / sich doch am übermorgen Freytags ungefehr 8. Uhr Morgens vor dem Brunnischen Damm anzufinden / und uns die Gegend zu zeigen. Fehr Bellin den 18ten Octobr. 1676.

Johann Schneider.

Chur-

Churfürstl. Brandenb. Hochwolverordnete Herren Ampts-Rähte und Cammermeister.

HOchwürdiger / Hoch Edelgeborne / Gestrenge auch Wol Edle / Veste und Hochbenambte / Hochgebietende Herren / denenselben seynd meine gehorsambste Dienste allstets bevor / und melde daß mir der Herr Zollverwalter allhier gezeiget / was dieselbe wegen des Ober-Holtzes zu reparirung der Rheinbrücken unterm 2ten dieses an ihn rescribiret; Nun stehet mir zwar nicht an wieder meiner Hochgebietenden Herren ergangene Verordnung Widerrede zu thun; Alleine habe ohnmaßgeblich dieses dabey erinnern wollen / daß das Kiehnen Ober-Holtz zu hiesiger Rheinbrücken allemal auff dem Zoltzen allein genommen worden / So seyn auch die von Bredow zum Hause Cremmen nicht schuldig vom Krehmer (Weiln sie ausser dem in denen Gehöltzen / wo das Ampt den freyen Hieb hat / nicht ein einig Stück Kiehnen Holtz haben) ein Stück ohn Entgelt herzugeben / wann man aber zum Zug-schlagbäumen und Lehnen Eichen Holtz zur Brücke benöhtiget / können sie sich dessen nicht entbrechen. Wird also meines wenigen erachtens unvonnöhten seyn / an die Interessenten des Hauses Cremmen wegen dieses Kiehnen Oberholtzes zu schreiben / sondern es seyn die von Bredow zum Hause Frysack solches allein herzugeben schuldig / wie sie dann bis hieher sich dessen keinmal gewegert und hat der Herr Commissarius von Bredow zu Milde berichtet / daß er nur den halben Theil zu geben schuldig. So habe auch aus diesem Befehl ersehen / daß der Herr Zollverwalter wegen der Anweisung dieses Holtzes erst an den Herrn Commissarium von Bredow schreiben / nachmals solche durch seine Hegemeister geschehen / und dann erst mit dem Ampts-Eisen anschlagen werden solle / welches hiebevor keinmal geschehen / sondern es ist solch Holtz allemal ohn eintziges anmelden / vom Ampte außgesuchet und mit dem

Ampts

Ampts-Eisen angeschlagen worden: Falls aber nunmehr (wiewol im Contract von Kiehnen Holtz zum Zoll-Hause und Brücken im geringsten nicht gedacht) die Anweisung durch der von Bredowen Hegemeister geschehen solte / wehre das anschlagen der Stämme mit dem Ampts-Eisen unnöhtig / dann solches nur darumb geschehen / daß wann Holtz weggehawen worden / die Hegemeister wissen könten / das solches Holtz zum Ampte kommen / und damit ihre Stämme berechnen. Gebe in übrigen meinen Hochgebietenden Herren unterdienstlich anheim / was dieselbe hierauff großg. resolviren wollen / Und bin /

Ew. Hoch W. Hoch Ed. Gestr. und Wol Edl. Herzl.

Gehorsambster

Ampt Bellin am 4ten Decemb. 1676.

Johann Caspar Koch.

An
die Churfürstl. Ampts-Cammer
zu Cölln an der Spree

Nro. 38.

U. B. z. Wir geben euch hierdurch zu vernehmen / daß Wir mit dem Herrn Commissario Hanß Christoff von Bredowen geredet / welcher sich dann dahin erkläret / daß er seinem Hege-Meister Befehl ertheilen wolte / künfftigen Mittwoch wird seyn der 13. dieses Monats aufm Zotzen die vollkomene drey Schock Bawholtz zu dem Reinbrücken Baw abfolgen zu lassen / Weßhalb ihr euch dann umb selbige Zeit auch allda einfinden / und sothane drey Schock Bawholtz mit dem Ampts-Eisen / gleichfalls anschlagen / dasselbe alsdann im Wahdel fällen / und gehöriger massen anführen lassen könnet. Weil aber der von Bredow noch fest darauff bestehet / daß ihm nicht mehr als von diesen dreyen Schock Bawholtz / die Helffte aufm Zotzen abfolgen zu lassen / zu kähme / die andere Helffte aber die Interessenten des Hauses Cremen / hergeben müssen / so lassen Wir geschehen / daß der Herr Commissarius Bre-

Bredow deßfalls seinen regreß so gut er immer kan / an obermeldte Interessenten hinwieder nehmen möge / Woltens melden / und seyn euch zu gutem erbötig / Cölln an der Spree am 7. Decemb. 1676.

O. v. Grodt. G. Berchem.
J. Warnecke. A. Lindtholtz.

An
den Amptschreiber und Zollverwalter zu Fehr Bellin Johann Caspar Kochen und Johann Schneidern.

Nro. 39.

U. B. z. Nachdem das Dohm-Capitul zu Havelberg Ansuchung gethan / weiln den Capituls-Unterthanen die Anführung des Brückenholtzes / aus derer von Saldern Heyden sehr schwer fallen würde / zu verstatten / daß im Fehre Bellinischen sothanes benöhtigte Eichholtz erkauffet / und hingegen das weitentlegene Holtz da bliebe. Als lassen Wir zwar solches geschehen / ihr habet aber fleißig zu urgiren / damit sothaner Kauff ehestes geschehen / und durch Verzögerung desselben der Brückenbau / nicht ins stecken gerahten / auch sonsten dem alten Herkommen in keinerley Wege præjudiciret werden möge. Seynd euch hiemit zu gutem erbötig / Cölln an der Spree / am 11ten Decemb. Anno 1676.

Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer / ꝛc.

O. Grodt. J. E. v. Grumbkow.
J. S. Fehr. A. Lindtholtz.

An
den Zollverwalter zu Fehr Bellin
Johann Schneidern.

Nro. 40.

U. B. z. Es berichtet uns das Capitul zu Havelberg / daß ihren Unterthanen / welche durch die vielfältigen marche und remarche, auch grosse Einquartirung fast gantz außgemergelt / die 100. stücken Eichen Holtz zu reparirung der Brücken / allein

anzuführen unmüglich fiele/mit Bitte/ weiln einige von Adel und andere in der Nähe dergleichen mit anführen helffen müsten/ sothane Versehung zu thun/ damit ihre arme Unterthanen nicht gantz zu Grunde gerichtet würden. Weiln uns nun wol hievon keine Nachricht eigendlich beywohnet/ ihr aber bessere Wissenschafft ob und wer an sothanen Fuhren mit interessiret/haben werdet; So könet ihr Uns mit dem ehesten davon berichten/ und seynd euch zu guten erbötig. Cölln an der Spree am 23. Decemb. 1676.

Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer.

O. Grodt. J. Warnecke.

An
den Churfürstl. Amptschreiber
zu Fehr Bellin Johann Caspar Kochen.

Nro. 41.

UNsere freundliche Dienste zuvor/ Wolwürdige WolEdle und Veste/ insonders Vielgeehrte Herren und Freunde/ Wir haben von Fehr Bellin Bericht erfordert/ was es mit Anführung der 100. Eichen zu dem Brückenbaw daselbst vor Bewandnüß habe/ ob solche von des Thum-Capituls zu Havelberg ihre Unterthanen allein geschehen/oder die Benachbarte von Adel und andere dazu Hülff-Fuhren thun müsten; Weiln denn nun derselbe einkommen/ aus welchem erhellet/ daß dem alten Herkommen gemeß/ obermeldte Capituls-Unterthanen sothane Einhundert Eichen zum Brückenbaw einzig und allein anzuführen schuldig/ massen auch solches in den Jahren 1657. und 1667. von ihnen also verrichtet werden/ So werden unser Vielgeehrte Herren nunmehr die ohnsäumige Anstalt machen/ damit bey nochanhaltenden Frost-Wetter diese Anführung geschehen/und an den höchstnöhtigen Brückenbaw nichts verabsäumet werden möge; Sonsten wird auch berichtet/ daß auf des Zollverwalters zu Fehr Bellin gethanes Zureden/der von Saldern wegen der weiten Fuhren aus den Fehlgastischen

dem

dem Dohm-Capitul zum Besten das Eichen Holtz vom Zotzen erkaufft/ werden demnach ihre Unterthanen vor dißmal / an stat / daß sie sonsten die Anfuhre auf sieben Meilen verrichten müsten / nun mit einer Meile abkommen / oder selbige umb Geld verrichten lassen können. Welches Wir ihnen nicht verhalten wollen / und seynd denenselben vor Unsere Personen zu freundlichen Diensten geflissen/ Signatum Cölln an der Spree / am 28. Decemb. 1676.

Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer.

An

das Dohm-Capitul zu Havelberg.

Nro. 42.

Durchläuchtigster Churfürst/ Gnädigster Herr.

EW: Churfürstl. Durchl. verbleiben wir zu allen unterthänigsten Diensten in Pflichtschuldigster Treue jederzeit anbereit und willig / und haben deroselben gehorsambst zu berichten nicht gebüriget seyn können / wie daß das Dohm-Capitul zu Havelberg/ nachdem der von Saldern 100. Stück Eichen zum vorseyenden Fehr Bellinischen Brücken-Baw aus dem Zotzen erhandelt/ zu deren Anführung gebührende Anstalt machen wollen/ zu dem Ende es dann mit denen nechstangelegenen Dorffschafften Mancker und Brunn der Lieferung halber / damit es denen weitabgelegenen Capituls-Dörfferen nicht so schwer fallen möchte / sich auff ein gewisses an Gelde verglichen / Weil aber einige Höltzer sehr schwer und fast grösser seyn / als sie zum Brückenbaw nöthig wären / und vorher beschlagen werden müssen / davor des Zollverwalters zu Fehr-Bellin Vorgeben nach / denen Zimmerleuten 15. Thaler gegeben werden sollen; So wil vorgedachter Zollverwalter zu Fehr Bellin solch Geld denen Capituls-Unterthanen zu entrichten auffbürden. Nachdem aber solches vorhero nie geschehen / auch die Beschlagung der Höltzer / zum Brückenbaw gehörig / und denen armen Leuten ohne dem die Führung schwer genug fallen. So werden Ew. Churfürstl.

fürstl. Durchl. unterthänigst ersuchet / Sie geruhen gnädigst / dem Zollverwaleer zu Fehr Bellin zu befehlen / daß er die 15. Thaler / so die Zimmerleute begehren / aus denen Gefällen / davon sonst die Brücke erbawet wird / nehmen / und die armen Unterthanen des Capituls damit nicht beschweren möge. Nachdem auch die Unterthanen des Capituls sich beklagen / daß von ihnen / wann sie sich des Weges gebrauchen und über die Brücke führen / das Brück-Geld gefodert würde / da doch solches vorhero nicht geschehen / auch andere Dorffschafften / welche den Damb erhalten müssen / davon befreyet wären / So werden Ew. Churfürstl. Durchl. gleichfalls unterthänigst gebeten / den Zollverwalter zu Fehr Bellin gnädigst zu befehlen / daß er die Capituls-Unterthanen mit Einforderung des Brücken-Geldes hinfüro verschonen solle. Wie solches dem Herkommen gemeeß / also getrösten wir uns gnädigster Erhörung und gebetener Verordnung / als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigstes gehorsamstes

den 12. Januar. 1677. Dohm-Capitul zu Havelberg.

Nro. 43.

Ich untenbenandter attestire und bezeuge hiermit / Nachdem ein Hochwürdig Thumb-Capitul zu Havelberg mich ersuchen lassen / diejenige 100. Eychen / welche die von Saldern von Herrn Johann Christoff von Bredowen aus den Zotzen / zu Behueff der Fehr Bellinischen Brücken / erhandelt / damit dero Unterthanen / welche sonsten solche Eychen aus den Bählgästischen Holtzungen nach Fehr Bellin zu führen schüldig gewesen / mit der weiten Anfuhre vor dißmahl verschonet bleiben möchten / durch Lohn-Fuhren aus den Zotzen bis Fehr-Bellin führen zu lassen / mit dem Versprechen / daß sie solche Fuhren / der Billichkeit nach / danckbarlich bezahlen wolten; Daß ich darauff die Brunnische und Betzinische Bawren und andere Fuhrleute dahin behandelt / daß sie solche 100. Eychen / aus den Zotzen gegen billige Bezahlung / angeführet haben / Gestalt dann auch E. Hochw. Thum-Capitul die Fuhrleute darauff richtig bezahlet hat / Es

ist

ist aber hierbey außdrücklich bedungen worden / daß dieses dem alten Herkommen zu keinem Præjuditz gereichen solte. Signatum Fehr Bellin / den 24. Januarii, 1677.

Johann Schneider / Churfürstl. Brandenb. Zollverwalter und Postmeister allhier.

Nro. 44.

DAß die von Saldern / zum Hause Plattenburg / mir Endesbenandten / zum newen Baw der Fehr Bellinischen Rein-Brücken Einhundert Eichen auff den Zotzen abgehandelt / und solche 100. Eichen mit Fünff und Neuntzig Thaler 20. Groschen / mit dem Stam-Gelde / richtig bezahlet haben / solches thue ich Krafft dieses bescheinigen / und den Herrn Regiments-Quartiermeister / Hans Adam von Saldern / als welcher diese 95. Thaler 20. Groschen außgezahlet hat / gebührend quitiren / Es ist auch hierbey zu mercken / daß die von Saldern / zum Hause Plattenburg / solch Eichen-Holtz / zu der Fehr-Bellinischen Brücke / aus den Vöhlgastischen Höltzungen herzugeben schuldig / wegen Abgelegenheit aber und beschwerlicher Fuhre / so das Thum-Capitul zu Havelberg hierzu thun muß / haben sich beyde Theile solcher Gestalt vereinbahret / daß solch Holtz von mir auff inständiges Bitten auff der Nähe auff meine Gehöltze der Zotzen ist erhandelt worden. Signatum Wagenitz / den 12. Febr. 1677.

Hanß Christoff von Bredow.

Nro. 45.

NAchdem bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn / zum öfftern Klagten eingekommen / daß so wol das Städtlein Bellin / als auch die sämptliche Dorffschafften und Einwohner des Ländichens Bellin / (als welche dem alten Herkommen gemäß / den Fehr-Damb / zu Fehr-Bellin in bäwlichen Würden und gutem Stande zu halten schuldig / dahingegen aber vom Brück-Gelde befreyet seyn /) mit re-

parirung des Fehr-Dammes zu FehrBellin / sich allemal sehr seumig erweisen / auch die Arbeit dabey / sehr liederlich / und nicht / wie sichs gebühret / verrichten /

Als haben höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchl. damit gleichwol die Reisenden nicht verhindert werden mögen / hierdurch ernstlich verordnen wollen / **Daß derjenige Einwohner des Ländichens Bellin / welcher sein Fach oder Stück nicht stets in Würden hält / jedesmahl so lange das Brück-Geld / gleich andern / entrichten sol / bis er sein Fach oder Stück tüchtig** repariret **und in gutem Stande gebracht haben wird.**

Befehlen auch Krafft dieses / Dero itzigen / und künfftige Zollverwaltere zu FehrBellin / alles Ernsts / genawe Acht darauff zu haben / welcher von den Einwohnern des Ländichens Bellin / sein Fach nicht in bäwlichen Würden und guten Stande unterhält / und alsdann denjenigen keines weges über die Brücke frey passiren lassen / sondern gleich andern das gewöhnliche Brück-Geld von ihm fordern / und gebührend berechnen sol /

Daferne aber derjenige sich noch ferner seumig erweisen würde / sein Fach in gutem Stande zu bringen / sol er durch den Land-Reiter zu Ruppin / ohne Einholung fernern Befehls / wider den Seumigen mit der Execution **verfahren / und die am 9ten** Januar. 1664. **verordnete Straffe / als jedesmal 20. Thlr. abfodern lassen /** Gestalt dann auch der itzige und künfftige Landreiter zu Ruppin / einmahl vor allemahl / hierdurch ernstlich befehliget wird / auff des Zollverwalters notification, wider die Ungehorsamen und Widerspenstigen zu verfahren / auch sich zugleich seine Gebühr entrichten zu lassen. Signatum Pottstamb / den 30. Martii, Anno 1680.

Nro. 46.

NAchdem Se. Churfürstl. Durchl. / unser allergnädigster Herr / unterschiedene scharffe Verordnungen wider diejenige / so in reparirung des FehrBellinischen Dammes seumig erfunden worden / ergehen lassen / welches dann auch noch zuletzt den 30sten Martii dieses Jahres nicht mit geringem Nachdruck geschehen / und aber hierbey angemercket worden / daß

nicht

nicht allein die Grentzen der meisten Dorffschafften / sondern auch die Jächer / welche dieselbige zu machen und zu halten schuldig seyn / fast durchgehendes verrücket / dergestalt / daß einer zu viel / der ander aber zu wenig in der Maße gehabt / deßhalb denn unter denen Interessenten zuweilen einige Streitigkeiten entstanden; Sö hat auff Gutbefinden der Churfürstl. Brandenb. hochpreißlichen Ambts-Cammer / der Churf. Brandenb. Postmeister und Zollverwalter zu Fehr Bellin / Tit. Hr. Johannes Schneider / mich zu Ende benannten Notar. Cæsar. publicum juratum, so münd- als schrifftlich gebührend requiriret / die revision mehrgeregten Fehr-Dammes / so hochnöthig / nebst denen dazu erbetenen zween Zeugen / Herrn Christoph Kohlen / Diacono des Städtleins Bellien / und Herrn Christoph Kremern / Churfürstl. Brandenb. Land-Reutern zu A. Ruppin mit beyzuwohnen / welchem ich auch ratione officii mei publici gerne nachleben wollen / und haben sich darauff auff vorgeschehenes Ersuchen des vorbenañten Herrn Postmeisters und Zollverwalters / als welchem von Sr. Churfürstl. Durchl. dieses Werck insonderheit gnädigst committiret worden / die sämptlichen Interessenten die den Damm machen / als / das Churfürstl. Ampt und Städtlein Bellien / Item, die Dorffschafften Lentzke / Linumb / Betzien / Carwesee / Hackenberg / Tormow / Dechtow / Brunne / so wol auch die Dörffer / die Sand und Steine dazu hergeben müssen / als Walchow und Langen / heute dato zu früher Tage-Zeit / und zwarten das Churfürstl. Ampt / durch den Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer-Rath / Tit. Herrn Dieterich Crügern / das Städtlein Bellin / durch dero Bürgermeistern und vielen Bürgern und von der Gemeine / die Dorffschafften / imgleichen durch die vom Adel / Prediger / Schultzen / und einer grossen Anzahl von denen Gemeinen sich gestellet / in deren und unser Gegenwart / der Churfürstl. Brandenb. Postmeister und Zollverwalter / Herr Johannes Schneider / nach Anleitung der

alten Beschreibung des Fehr-Dam̃es / de Anno 1645. und revision de Anno 1664. diesen Dam̃ mit der Meß-Ruthen von der Rein-Brücken an bis zu den Fehrberg selber nachgeschlagen / und nach solcher alten Maß in allen Stücken nochmalen richtig befunden / wobey eine jede Dorffschafft nicht allein / sondern auch ein jeder der Interessenten das ihnen zukommende Theil von zween und zwantzig Werckschuhen / Reinländischer Maß / wie auch das Churfürstl. Ampt das Stück Dammes von 488. Fuß / auch die vorbenannte Dorffschafften von dem so genannten gemeinen Damm jede 172. Schuch Reinländisch / und die Einwohner zu Walchow das Stück Dammes von 109. Fueß Reinländisch Maß sofort richtig abgepfählet / und dergestalt nunmehro zum richtigen und unstreitigen Stande gebracht / dergestalt / daß alle Interessenten solches alles bestes acceptiret haben; Nach dieser gehaltenen Revision ist denenselbigen zum überfluß vorgehalten worden / Weilen sie selber / uñ absonderlich die ältesten Leute / so hiebey gewesen / zugestehen müssen / daß es also richtig / Ob sie von nun an und folgendes zu jeder Zeit diesen Dam̃ in guten bäwlichen Würden unverrücket erhalten wolten / alsdann sie auch die alte hergebrachte Freyheit vom Brück- und Dam̃-Gelde genieſſen würden / widrigen Falles aber Se. Churfürstl. Durchl. andere Verfassung deßhalb zu machen / würden genöthiget werden / Worauff sie ingesampt einhellig sich erkläret: Sie wolten diesen Damm gerne in bäwlichen Würden halten / also / daß keine Klagten über sie geführet werden solten / Hoffeten aber hergegen Se. Churfürstl. Durchleucht. würde sie bey ihrer alten Freyheit des Brücken- und Damm-Geldes gnädigst lassen und schützen;

So

So ist auch endlich der Gemeine zu Walcho und Langen/ die sich am Ende des Dammes præsentiret/ hiebey erinnert/ daß sie von ihrem Felde Sand und Steine zu dem Damme unweigerlich abfolgen lassen müsten/ wie allemahl Herkommens gewesen/ welches sie dann zugleich bekräfftiget/ und einige von Langen hinzu gethan/ Sie hätten solches von ihren Groß- und Vor-Eltern wol gehöret/ daß allezeit zu dem Damme von ihrem Felde Sand und Steine wäre geholet worden/ bethen aber/ Se. Churfürstl. Durchl. wolten ihnen ferner die Freyheit des Brücken- und Dammgeldes gnädigst gönnen/ und geniessen lassen; Womit dergestalt diese Revision und dabey geführete Erinnerungen geschlossen/ und weil sich alles obbeschriebener massen also befunden/ und in meiner/ des hierzu in specie requirirten Notarii, und deren benannten Zeugen Gegewart geschehen; So habe ich auch solches mit meiner eigenhändigen Unterschrifft/ und beygedrucktem mir anvertrawten Signeto Notariatus hiermit attestiren und beglaubigen wollen; So geschehen Fehr Bellien den 15ten Aprilis, Anno 1680.

L.S.

Joachimus Bulß/ Notar.
Cæsar. publ. juratus ad hoc debitè requisitus *mpria*

Christophorus Kohl/ Diaconus
Fehre Bellinensium *mpria*

Christoff Chrehmern/ Reiter zu Ruppin.